

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 26. Juni 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 26. Juni 2025 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Gliederung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	6
§ 4 Vorpraktikum	7
§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	8
§ 6 Art und Aufbau der Prüfung	9
§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf	10
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen	11
§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen	11
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	12
§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen.....	13
§ 12 Bachelorarbeit.....	13
§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen	14
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß	16
§ 15 Bestehen von Prüfungen.....	17
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	18
§ 18 Prüfungsausschuss	18
§ 19 Prüferinnen/Prüfer.....	19
§ 20 Zuständigkeiten.....	19
§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots.....	21
§ 22 Organisation von Prüfungen.....	21
§ 23 Zulassung zu Prüfungen.....	22
§ 24 Information über das Prüfungsergebnis.....	22
§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde	22
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	23
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	24
§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit	25
§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	26
§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft	26
B. Besonderer Teil.....	28
§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik	28
§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management	35

§ 34	Bachelorstudiengang Maschinenbau.....	42
§ 35	Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.....	56
§ 36	Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	65
§ 37	Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik.....	73
§ 38	Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.....	78
§ 39	Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)	84
§ 40	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.....	91
§ 41	Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie	101
§ 42	Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt.....	107
§ 43	Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt	114
§ 44	Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie.....	118
§ 45	Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt	125
§ 46	Bachelorstudiengang Pflege.....	131
§ 47	Bachelorstudiengang Physikalische Technik	139
§ 48	Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien.....	144
§ 49	Bachelorstudiengang Mediendesign	152
§ 50	Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing	157
§ 51	Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie.....	162
§ 52	Bachelorstudiengang Mechatronics	169
C. Schlussbestimmungen.....		177
§ 53	In-Kraft-Treten.....	177

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

1. Energie- und Umwelttechnik
2. Betriebswirtschaftslehre und Management
3. Maschinenbau
4. Fahrzeugtechnik
5. Elektrotechnik und Informationstechnik
6. Wirtschaftsinformatik
7. Angewandte Informatik
8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
9. Soziale Arbeit
10. Angewandte Psychologie
11. Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
12. Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
13. Gesundheitsökonomie
14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
15. Pflege
16. Physikalische Technik
17. Elektromobilität und regenerative Energien
18. Mediendesign
19. Internet und Online-Marketing
20. Wirtschaftspsychologie
21. Mechatronics

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 1 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
1. Energie- und Umwelttechnik
 2. Betriebswirtschaftslehre und Management

3. Maschinenbau
 4. Fahrzeugtechnik
 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
 6. Wirtschaftsinformatik
 7. Angewandte Informatik
 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 9. Soziale Arbeit
 10. Angewandte Psychologie
 11. Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
 12. Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
 13. Gesundheitsökonomie
 14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
 15. Pflege
 16. Physikalisch Technik
 17. Elektromobilität und regenerative Energien
 18. Mediendesign
 19. Internet und Online-Marketing
 20. Wirtschaftspsychologie
 21. Mechatronics
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
1. Bachelor of Engineering (B. Eng.) in den Studiengängen
 - Elektromobilität und regenerative Energien,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Energie- und Umwelttechnik,
 - Fahrzeugtechnik,
 - Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
 - Maschinenbau
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 - Mechatronics.
 2. Bachelor of Science (B. Sc.) in den Studiengängen
 - Angewandte Informatik,

- Angewandte Psychologie,
 - Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
 - Internet und Online-Marketing,
 - Mediendesign,
 - Physikalische Technik,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
 - Wirtschaftspsychologie.
3. Bachelor of Arts (B. A.) in den Studiengängen
- Betriebswirtschaftslehre und Management,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Pflege,
 - Soziale Arbeit.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission verabschiedet werden. Die Verabschiedung des Modulhandbuchs kann vom Fakultätsrat auf die Studiendekanin oder den Studiendekan übertragen werden.
- (3) Die SWS einer Lehrveranstaltung finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sollen mehr als 15 % der SWS einer Lehrveranstaltung als Fernlehre erbracht werden, ist eine Freigabe des zuständigen Dekanats notwendig, die in der Regel im Rahmen der Lehr- und Stundenplanung begründet zu beantragen ist.

Die Freigabe kann vom Dekanat auf die Studiendekaninnen und Studiendekane der Studiengänge übertragen werden.

- (4) Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (6) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.
- (7) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs gefordert, soll in der Regel vor dem Studium, muss aber bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Bestätigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters. Das Vorpraktikum ist auch von Studierenden nachzuweisen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingeordnet werden. Die Praxisamtsleiterin oder der Praxisamtsleiter des Studiengangs legt dann die Frist zur Nachholung des Vorpraktikums fest.
- (2) Während des Vorpraktikums werden der Praktikantin oder dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Berufsfeld des Studiengangs vermittelt. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes dieses Studiengangs oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden.

- (3) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung. Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen darin ersichtlich sein.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamtsleiterin oder Praxisamtsleiter.

§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechsmonatige Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Vollzeit-Präsenztage entsprechend der für die Praxisstelle geltenden Regelung nachweisen. In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge kann eine höhere Anzahl von Vollzeit-Präsenztagen für die prüfungsrelevante Anerkennung des Pflichtstudiensemesters gefordert werden. Die geforderten Vollzeit-Präsenztage können, sofern die Regelungen der §§ 28 bis 30 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden können, auch zeitlich über zwei Semester gestreckt erbracht werden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der geforderten Anzahl an Präsenztagen ändert nichts an dem Charakter als Verpflichtendes Praktisches Studiensemester.
- (2) Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester absolviert werden, es sei denn in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ist hierzu eine abweichende Regelung enthalten. Eine Vorverlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters sind begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen.
- (4) Über die Ausbildung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen

Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Vollzeit-Präsenztage entsprechend der jeweils für die Praxisstelle geltenden Regelung, sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamts-leiterin oder Praxisamtsleiter.

- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Verpflichtende Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Praxisamts-leiterin oder von dem Praxisamtsleiter zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Hochschule richtet Praxisämter für die Studiengänge ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (7) Die oder der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung entsprechend dem vom Praxisamt festgelegten Muster ab. Eine Abschrift der Ausbildungsvereinbarung ist dem Praxisamt vor Beginn des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters einzureichen
- (8) Die Praxisstelle muss der oder dem Studierenden bis zu zehn Arbeitstage während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen gewähren; Urlaubstage gelten nicht als Präsenztage.
- (9) Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters gewechselt werden, wenn dies dem Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit oder dem Bachelormodul, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung. Diese umfasst die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Studienleistungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS.
- (3) Bis zum Ende des vierten Studiensemesters muss die oder der Studierende alle Teile der Zwischenprüfung mit Ausnahme von höchstens zehn ECTS erbracht haben. Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann jedoch eine andere Frist vorsehen, bis zu der alle Teile der Zwischenprüfung bis auf zehn ECTS erbracht sein müssen. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS der Zwischenprüfung mit Ausnahme von zehn ECTS nicht spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters bzw. bis zum Ende der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenen Frist erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module sowie für das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (5) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Wird jedoch vor Ablauf dieser Frist ein Beratungsnachweis einer fachlichen Studienberatung des jeweiligen Studiengangs vorgelegt, so verlängert sich die Frist um ein Semester. Der Prüfungsanspruch geht nicht verloren, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (6) Die Regelungen der bis zur Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungen sind gegenüber den Regelungen zur Wiederholung von Fehlversuchen vorrangig.
- (7) Es werden in einem Semester Prüfungen für diejenigen Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen. Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Wiederholungsprüfungen aus organisatorischen Gründen (z.B. bei Portfolios, Gruppenpräsentationen

oder Laborarbeiten) die Prüfungsform in eine mündliche Prüfung abändern, wenn das Modul im betreffenden Semester nicht gelehrt wird.

- (8) Wenn Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS erbracht wurden, ist die Teilnahme an Modulprüfungen eines Masterstudiengangs der RWU im Umfang von maximal 25 ECTS zulässig. Die erworbenen ECTS werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern für die entsprechende Masterprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden ebenfalls auf die Masterprüfung angerechnet.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Bachelorprüfung regelt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile spätestens im nächsten Semester nachzuholen Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende. Aus organisatorischen Gründen kann die Teilprüfung analog zu §7 Absatz 7 als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (4) Von einer begonnenen Prüfungsleistung kann nicht zurückgetreten werden. Ein Abbruch einer bereits begonnenen Prüfungsleistung wird als Fehlversuch gewertet.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
- Mündliche Prüfung
 - Klausur
 - Semesterbegleitende Klausur
 - Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
 - Multiple Choice
 - Referat

- Präsentation
- Laborarbeit
- Entwurf
- Praktische Arbeit
- Poster
- Portfolio
- Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) Prüfungen können auch IT-gestützt abgehalten werden.
- (3) Mündliche Prüfungen können gemäß der Richtlinie über die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz der Hochschule Ravensburg-Weingarten als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (5) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprfung und die semesterbegleitende Klausur. Der Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.
- (2) Eine Portfolioprfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

§ 11 a Vergabe von Bonuspunkten

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit mindestens sechs und höchstens 12 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.

- (3) Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit in der Regel um bis zu vier Wochen verlängern. In Härtefällen kann die Bearbeitungszeit ausgesetzt werden.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 28 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß je nach Vorgabe der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) oder aber ausschließlich in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Leistung
1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
-----------------------	---

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden, die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur wird die Note des Moduls aus der Summe der gewichteten Teilleistungen errechnet. Einzelne Teilleistungen für sich müssen nicht bestanden werden, um die semesterbegleitende Prüfung zu bestehen.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Studiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Bachelorgesamtnote in diese ein.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

- A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
- B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeits-bescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 8 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart im gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen sowie außer-hochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Praxisamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 19 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
 - 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 - 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 9 Absatz 5 der Qualitätssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Qualitätssicherung in Studium und Lehre in ihrer jeweils gültigen Fassung.

-
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
 2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
 3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
 4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14).
 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 und § 15).
 3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 19).
 4. In Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen.
 5. Entscheidung über die Zulassung der Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 6. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
 7. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
 8. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
 10. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 11. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 28 Absatz 6 und § 30.
 12. Entscheidung über die Verlängerung der Frist für das Ablegen der Zwischenprüfung bei Einstieg in das Studium in das dritte oder ein höheres Fachsemester.
 13. In Zweifelsfällen die Entscheidung über Verlängerungen von Prüfungsfristen von Studierenden mit familiären Betreuungspflichten (§ 28 Absatz 4)
- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
 6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(5) Den Praxisämtern obliegen

1. die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters,
2. die Koordination der Ausbildungsinhalte,
3. die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen,
4. die Genehmigung von Praxisstellen,
5. die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums und
6. die Entscheidung über das erfolgreiche Bestehen des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters.

§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 22 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und -abmeldezeitraum entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung von einer noch nicht begonnenen Prüfung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung, sofern es sich nicht um eine mündliche Prüfungsform handelt.
- (2) Bei mündlichen Prüfungsformen ist eine Prüfungsabmeldung bis zum vereinbarten Prüfungsbeginn direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer möglich. Nehmen Studierende an einer angemeldeten Prüfung in mündlicher Prüfungsform nicht teil, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.

§ 23 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 24 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.
- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Bachelorzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.
- (6) Auf Antrag werden in das Bachelorzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.

- (2) Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule. Für die Klärung bei Unstimmigkeiten ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig.
- (3) Die Aufbewahrungsfristen der Prüfungsleistungen und -unterlagen sind in der Richtlinie über die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut der Hochschule Ravensburg-Weingarten geregelt.

§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das jüngste zu betreuende Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gilt folgende Regelung:
- (3) Die Frist für die Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung, die Frist für den Eintritt in das Verpflichtende Praktische Studiensemester und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu zwei Semester, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um bis zu drei Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu fünf Semester.
- (4) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 100% verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 100% verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag

der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

- (5) Die Frist für die Erbringung von Leistungen, die nicht in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung an der Hochschule abzulegen sind, verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum (z.B. Hausarbeit, Projektarbeit). Ausgenommen sind Laborarbeiten und andere Prüfungsleistungen, bei denen eine Verlängerung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.
- (6) Bei Studierenden mit familiären Betreuungspflichten steht eine akute Krankheit des zu betreuenden Angehörigen einer Krankheit des oder der Studierenden gleich.
- (7) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (8) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Schwangere und stillende Studentinnen können Schutzzeiten und Freistellungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studentinnen sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft zu melden, ihnen wird jedoch nahegelegt, im eigenen Interesse ihre Schwangerschaft dem Studierendenservice zu melden, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beizufügen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.
- (4) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 30 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.

§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. §7 in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Fristen festlegen oder einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
- (4) Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
- (5) Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
- (6) Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich eine Stellungnahme der Studiengangsleitung zur beantragten Fristverlängerung bzw. ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung

der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.

- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Energie- und Umwelttechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Zur individuellen Profilbildung besteht bei Studienbeginn die Möglichkeit, zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik zu wählen. Bei Wahl des Faches Technische Mechanik müssen die Module Technische Mechanik 1-3 und bei Wahl des Faches Physik die Module Physik 1-3 belegt werden. Ein Wechsel zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik ist nur im ersten Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtehrangebots, Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
P	Praktikum	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PR	Projekt	G	Gruppenarbeit	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
V	Vorlesung	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		R	Referat		
		T	Testat		
		DP	Digitale Prüfung		

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch zwei Wahlpflichtmodule im sechsten Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung bieten. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(5) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul zehn ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens vier ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der

Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2 ECTS/4 ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen.

Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Die Projektarbeit muss spätestens innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

(8) Prüfungsleistungen

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Die Inhalte und Bestandteile der Prüfungsleistung sind jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat.

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Das Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
IT-Werkzeuge Grundlagen	IT-Werkzeuge Grundlagen	V+Ü	3/2				DP+PA
	IT-Werkzeuge Grundlagen Praktikum	P	2/2				
Physik 1 (Mechanik)	Physik 1 (Mechanik)	V+Ü	5/4				*
Werkstoffkunde 1 und Umwelt	Werkstoffkunde 1 und Umwelt	V+Ü	5/6				K90
Technical Drawing and CAD	Technical Drawing and CAD	V+Ü	5/4			PF	
Chemie	Chemie	V+Ü	2/2				PA+K60
	Chemie Praktikum	P	3/2				
Mathematik 2	Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
IT-Werkzeuge Vertiefung	IT-Werkzeuge Vertiefung	V+Ü		3/2			DP+PA
	IT-Werkzeuge Vertiefung Praktikum	V+Ü+P		2/2			
Physik 2 (Elektrodynamik)	Physik 2 (Elektrodynamik)	V+Ü		5/4			*
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie	V+Ü		2/2			PA+K60
	Physikalische Chemie Praktikum	P		3/2			
Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	V+Ü		5/4			K90
Elektrotechnik und Elektronik	Elektrotechnik und Elektronik	V+Ü		5/4			K90
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	V+Ü			5/4		K90
Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	V+Ü			4/4		PA+K60
	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen Praktikum	P			1/1		
Wärmeübertragung und Strömungslehre	Wärmeübertragung	V+Ü			2/2		K90
	Strömungslehre	V+Ü			3/2		
Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	V+Ü			4/4		PA+K60
	Werkstoffkunde Praktikum	P			1/1		
Statics and Mechanics of Materials	Statics and Mechanics of Materials	V+Ü			5/4		PF
Elektronik	Elektronik	*			5/4		*
Summe ECTS/SWS			30/28	30/24	30/26		

* Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik

Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Regelungstechnik (Modellierung, Simulation)	Regelungstechnik (Modellierung, Simulation)	V+Ü		5/4				K60
Verfahrenstechnik	Verfahrenstechnik	V+Ü		5/4				K90
Turbomaschinen	Strömungsmaschinen	V+Ü		5/4				K90
Regenerative Energien und Photovoltaik	Regenerative Energien	V+Ü		3/2				K90
	Photovoltaik	V+Ü		2/2				
Energiespeicher und Energienetze	Energie und Netze	V+Ü		3/2				K90
	Energiespeicher	V+Ü		2/2				
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Praktikum Energie- und Umwelttechnik	Praktikum Energie- und Umwelttechnik	P			5/4		PA	
Umweltanalytik	Umweltanalytik	V+Ü			2/2			PA+K60
	Umweltanalytik Praktikum	P			3/2			
Elektrische Antriebs-technik	Elektrische Antriebstechnik	V+Ü			4/4			PA+K90
	Elektrische Antriebstechnik Praktikum	P			1/1			
Energie- und Prozesstechnik	Energie- und Prozesstechnik	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul EU	§32 Abs.(5)				10/0	§32 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation EU	§32 Abs.(6)				5/0	§32 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/22	30/25	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre und Management gliedert sich in zwei Studienblöcke: der erste umfasst die ersten drei Semester, der zweite die Semester vier bis sieben. Der Studienabschluss erfolgt im siebten Semester mit der Bachelorprüfung.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 ECTS gemäß Tabellen 1 und 2 erforderlich, diese beinhalten das Verpflichtende Praktische Studiensemester mit 30 ECTS.

Im zweiten Studienblock werden die fünf Profilrichtungen Controlling, Personalmanagement, Marketing/Sales, Wirtschaftspsychologie sowie Supply Chain Management angeboten. Die Studierenden haben hieraus am Ende des dritten Semesters zwei auszuwählen. Die Wahl der Profilrichtungen ist bindend. Der Fakultätsrat kann die Teilnehmerzahl je Profilrichtung begrenzen sowie das Angebot einzelner Profilrichtungen aus wichtigem Grund für bestimmte Jahrgänge vorübergehend aussetzen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

Dafür werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen
V	Vorlesung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	M	Mündliche Prüfung	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
P(xx)	Pflichtmodul	R	Referat/Präsentation mit schriftlicher Darlegung	
WP	Wahlpflichtmodul	PA	Praktische Arbeit	
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	PF	Portfolio	
Ü	Übung	D	Dokumentation	
S	Seminar	H	Hausarbeit	
PR	Projekt			
PB	Praxisbericht			
B	Bachelorarbeit			

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig von der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Veranstaltungen können im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan semesterweise auch auf Englisch angeboten werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Vorlesungsbeginn, i.d.R. in der ersten Vorlesung, den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushangs

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

In Ergänzung zu § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall nachweislich erbrachte Leistungen in Forschung und/oder Lehre (z.B. Tutorientätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf 5 ECTS nicht übersteigen.

(3) Wahlfächer

Die Studierenden haben als Wahlfächer (Modul P23) Lehrveranstaltungen aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten und/oder dem Angebot der Pädagogischen Hochschule im Umfang lt. Tabelle 2 zu belegen. Als Wahlfächer können nur Fächer gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Pflicht-, Wahlpflicht- und bereits belegten Wahlmodulen identisch sind. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit eines Wahlfaches.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester soll gem. § 5 Abschnitt 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung im fünften Studiensemester abgeleistet werden und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gem. § 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist. Vom Regelfall der Ableistung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemester im fünften Semester kann abgewichen werden, wenn das fünfte Semester für ein Auslandssemester genutzt wird; dann wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester in einem späteren Semester abgeleistet.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennenlernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden.

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (z.B. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest sowie wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studienseester nachbereitet wird und eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend.

In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studien-semester im Umfang von 90 ECTS erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studien-semester erfolgreich absolviert ist.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Das Bachelorandenseminar dient der Reflexion der Studieninhalte des Bachelorstudiengangs sowie deren Vernetzung vor dem Hintergrund der Bachelorarbeit und wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bachelorthesis durchgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management – Studienphase 1

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
P1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VP	5/4				PF
	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	VP					
P2 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie	VP	5/4				K90
	Makroökonomie	VP					
P3 Wirtschaftsinformatik	Datenbanken, -modellierung und -sicherheit	VP	5/4				PF oder K60
P4 Wirtschafts-mathematik	Wirtschaftsmathematik	VP	5/4				K60
P5 Internes Rechnungswesen	Kostenrechnung/Controlling	VP	5/4				K60
P6 Externes Rechnungswesen	Buchhaltung	VP	5/4				K90
P7 Statistik	Statistik	VP		5/4			K60
P8 Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement	Geschäftsprozess- und Qualitätsmanagement	VP		5/4			PF
P9 Investition und Finanzierung	Investition	VP		5/4			K60
	Finanzierung	VP					
P10 Logistikmanagement	Logistikmanagement	VP		5/4			PF oder K60
P11 Marktbearbeitung	Marketing	VP		5/4			K90
	Marktforschung	VP					
P12 Rechtliche Grundlagen	Grundlagen BGB/HGB	VP		5/4			M oder K90
	Grundlagen des öffentlichen Rechts	VP					
P13 Professional English	Professional English I	VP		0/2			PF
	Professional English II	S			5/2		
P14 Personal und Organisation	Personalmanagement/ Organisation	VP			5/4		K60 oder D
P15 Management	Unternehmensführung	VP			5/4		K90 oder Portfolio
	Projektmanagement	VP					
P16 Steuerrecht	Steuerrecht	VP			5/4		K60
P17 Produktion und Service	Produktion und Service	VP			5/4		K90
P18 Betriebliche Informationssysteme	Betriebliche Informationssysteme	VP			5/4		K60 oder PF
Summe ECTS/SWS			30/24	30/26	30/22		

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management – Studienphase 2

Module		Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
				4	5	6	7		
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
P19 Unternehmensfinanzierung und -planung		Unternehmensfinanzierung und -planung	VP	5/4	Praxissemester				K90
P20 Innovations- und Produktmanagement		Innovations- und Produktmanagement	VP	5/4					H oder R
P21 Internationales Management		Internationale Unternehmen und Wirtschaftsstrukturen	VP			5/4			K60
P22 Entrepreneurship		Geschäftsideen in Businesspläne umsetzen	PR			5/4			PF
Wahlpflichtbereich Controlling und Accounting	WP CO 1	Controlling	VP	5/4					K60 oder PF
	WP CO 2	Bilanzierung und Bilanzanalyse	P	5/4					K90
	WP CO 3	Bereichscontrolling	S			5/2			PF
	WP CO 4	International Financial Reporting	VP			5/2			K60
Wahlpflichtbereich Personalmanagement	WP PM 1	Personalmanagement	VP	5/2					PF
	WP PM 2	Organisationssoziologie	VP	5/2					K60 oder PF
	WP PM 3	Personaladministration	VP			5/4			K90 oder PF
		Arbeitsrecht	VP						
	WP PM 4	Change Management	VP			5/2			K60 oder R
Wahlpflichtbereich Marketing/Sales	WP M/S1	B2C Marketing and Sales	VP	5/2					K60
	WP M/S2	B2B Marketing and Sales	VP	5/2					PF
	WP M/S3	Digital Marketing and Sales Excellence	VP			5/2			PF
	WP M/S4	Marketing Management	VP			5/4			K45
Wahlpflichtbereich Wirtschaftspsychologie	WP WPsych 1	Grundlagen Psychologie I	V	5/2					K90 oder PF
	WP WPsych 2	Grundlagen Psychologie II	V	5/2					K90 oder PF
	WP WPsych 3	Arbeits- und Organisationspsychologie	VP			5/4			K90 oder M oder PF
	WP WPsych 4	Marktpsychologie	VP			5/2			K60 oder PF
Wahlpflichtbereich Supply Chain Management	WP SCM 1	Supply Chain Management	VP	5/4					PF
	WP SCM 2	Supply Chain Planning	VP	5/2					PF oder K60
	WP SCM 3	QM-Werkzeuge	VP			5/2			K60 oder PF
	WP SCM 4	Produktionsmanagement	VP		5/2			PF	
P23 Wahlfächer		Wahlfächer	V	/*			15/*		*
Praxissemester		Praktikantenseminar	S		30/1			PB	
P24 Abschluss		Bacheloranden-Seminar	S				3/2	D	
		Bachelorarbeit	B				12/0		B

B. Besonderer Teil

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P013)

Summe Credits / SWS	30/16- 18	30/1	30/16- 20	30/2+*		
---------------------	--------------	------	--------------	--------	--	--

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Maschinenbau gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich Varianten dieses Studiums zu studieren:

- ausbildungsintegrierende Studienvariante. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.
- Studienvariante „International Project Engineering“. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 12 beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 3 sowie 7 bis 8.

Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum vierten Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Zur Einstufungsfeststellung der Sprachkompetenz in Englisch erfolgt zu Beginn des ersten Studiensemesters ein verpflichtender Einstufungstest.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
P	Praktikum	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PR	Projekt	G	Gruppenarbeit	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
V	Vorlesung	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		R	Referat		
		T	Testat		
		DP	Digitale Prüfung		

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Fachstudiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Fachsemester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben. Zur sinnvollen Auswahl der Wahlpflichtmodule stehen Berufsbilder zur Verfügung.

(5) Wahlmodul im siebten Fachsemester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Die Studierenden haben im Wahlmodul zehn ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens vier ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen.

Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Die Projektarbeit muss spätestens innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester im nichtausbildungsintegrierten Studiengang ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der Studienvariante International Project Engineering – M sind mindestens 50 ECTS vor Aufnahme des Praxissemesters zu erbringen. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung,-steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierende Studienvariante

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante neun Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. Industriemechaniker/-Industriemechanikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 6). Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1 bis 5.

Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

(12) Studienvariante „International Project Engineering“

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau Studienvariante „International Project Engineering“ müssen sich bei der Bewerbung für diese Studienvariante entscheiden.

Die Studienvariante „International Project Engineering“ ist auf eine Studierendenanzahl von 27% der Gesamtkapazität des Bachelorstudiengangs Maschinenbau begrenzt, bei der Zulassung für diese Studienvariante werden zunächst internationale Bewerber berücksichtigt. Die Studienvariante „International Project Engineering“ startet nur zum Sommersemester; die Vorlesungen werden im Regelfall nur einmal jährlich ausgebracht.

Bei dieser Studienvariante können zwei Untervarianten unterschieden werden:

- Bei der Untervariante M können für einige Module begleitende Lehrveranstaltungen in Partnerunternehmen und -institutionen durchgeführt werden. Die Modulverantwortung verbleibt an der Hochschule. Die studiumsrelevanten Leistungsnachweise werden durch die Hochschule abgenommen. Die entsprechenden Module sind in der nachfolgenden Tabelle 10 mit Stern gekennzeichnet. In dieser Variante verschiebt sich das verpflichtende praktische Studiensemester in das dritte Fachsemester.
Bei der Untervariante M werden die ersten beiden Fachsemester sowie Fachsemester fünf und sechs in englischer Sprache angeboten.
Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrmodule sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 5 und 6.
- Bei der Untervariante RdW werden die ersten vier Fachsemester in englischer Sprache angeboten. In dieser Variante verschiebt sich das verpflichtende praktische Studiensemester in das fünfte Fachsemester. Deutsche Studierende müssen dieses verpflichtende praktische Studiensemester im nicht-deutschsprachlichen Ausland durchführen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrmodule sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 7 und 8.

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
IT-Werkzeuge Grundlagen	IT-Werkzeuge Grundlagen	V+Ü	3/2				DP+PA
	IT-Werkzeuge Grundlagen Praktikum	P	2/2				
Technische Mechanik 1 (Statik)	Technische Mechanik 1 (Statik)	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1 und Umwelt	Werkstoffkunde 1 und Umwelt	V+Ü	5/6				K90
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V+Ü	5/4				K90
Fertigungstechnik Grundlagen	Fertigungstechnik Grundlagen	V+Ü	5/4				K60
Mathematik 2	Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
IT-Werkzeuge Vertiefung	IT-Werkzeuge Vertiefung	V+Ü		3/2			DP+PA
	IT-Werkzeuge Vertiefung Praktikum	V+Ü+P		2/2			
Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	V+Ü		5/4			PF
Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	V+Ü		4/4			PA+K60
	Werkstoffkunde Praktikum	P		1/1			
Konstruktion 2	CAD Grundlagen	V+Ü+PR		2/2		PF	
	Maschinenelemente und Konstruktion	V+Ü		3/2			
Elektrotechnik und Elektronik	Elektrotechnik und Elektronik	V+Ü		5/4			K90
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	V+Ü			5/4		K90
Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	V+Ü			4/4		PA+K60
	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen Praktikum	P			1/1		
Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	V+Ü			5/4		K90
Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	V+Ü			5/4		K90
Konstruktion 3	Maschinenelemente und Konstruktion Vertiefung	V+Ü			2/2		PA+K60
	Entwicklungsprojekt 1	V+Ü+S			3/2		
BWL und QM Grundlagen	BWL und QM Grundlagen	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS			30/28	30/25	30/25		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Regelungstechnik (Modellierung, Simulation)	Regelungstechnik (Modellierung, Simulation)	V+Ü		5/4				K60
CAD Vertiefung	CAD Vertiefung	V+Ü		5/4				K60
Entwicklungsprojekt	Entwicklungsprojekt2	V+Ü		5/4				PA
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K/M/PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü		5/4				K/M/PA
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2			G/PA/M	
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik Grundlagen	V+Ü			2/2			K90
	Getriebe im KFZ	V+Ü			3/2			
Maschinendynamik	Maschinendynamik	V+Ü			5/4			K90
FEM (Finite Element Methode)	FEM (Finite Element Methode)	V+Ü			5/4			PF
Leichtbau und Strukturen	Leichtbau und Strukturen	V+Ü			4/3			PA+K60
	Leichtbau und Strukturen Praktikum	P			1/1			
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 3	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul 4	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul MB	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation MB	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/22	30/24	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Produktion und Entwicklung

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü		5/4				K90
Entwicklungsprojekt	Entwicklungsprojekt2	V+Ü		5/4				PA
Automatisierungstechnik Grundlagen	Automatisierungstechnik Grundlagen	V+Ü		5/4				K60
Produktionsmanagement	Produktionsmanagement	V+Ü		5/4				K60
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K/M/PA
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Praktikum Produktion	Praktikum Umformtechnik	P			2/2		PA	
	Praktikum Automatisierungstechnik	P			2/2			
	Praktikum Zerspanungstechnik	P			1/2			
Advanced Production Technologies	Advanced Production Technologies	V+Ü			5/4			K60
Fertigungsmess- und Prüftechnik	Fertigungsmess- und Prüftechnik	V+Ü			4/3			PA+M
	Fertigungsmess- und Prüftechnik Praktikum	P			1/1			
Robotik Grundlagen	Robotik Grundlagen	V+Ü			5/4			PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 3	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul MB	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation MB	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/22	30/26	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Maschinenbau
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Sem.	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Grundausbildung		
2		1. Theoriesemester	Grundstudium Teil 1
3		2. Theoriesemester	Grundstudium Teil 1
4	Praxisphase		
5	Praxisphase		Berufliche Prüfung
6		3. Theoriesemester	Grundstudium Teil 2
7		5. Theoriesemester	Hauptstudium
8		6. Theoriesemester	Hauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester	B. Eng.

** die Theoriesemester entsprechen jeweils den Fachsemestern in der nicht ausbildungsintegrierten Studienvariante*

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 5: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienvariante International Project Engineering – M: Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1: Analysis 1	Mathematik 1: Analysis 1	V+Ü	5/4				K60 oder PF
Mathematik 2: Lineare Algebra	Mathematik 2: Lineare Algebra	V+Ü	5/4				K90
Programming	Programming	V+P	5/4				PA+K60
Fertigungstechnik Grundlagen	Fertigungstechnik Grundlagen	V+Ü	5/4				K60
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Elektrotechnik 1: Grundlagen	V+Ü	5/4				K90
Professional English	Professional English	S+Ü	5/4				PF
Mathematik 3: Analysis 2	Mathematik 3: Analysis 2	V		5/4			K90
Statics and Mechanics of Materials	Statics and Mechanics of Materials	V+Ü		5/4			PF
Product Engineering with Polymer Materials	Product Engineering with Polymer Materials	V+Ü		5/4			K60
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V+Ü		5/4			K90
Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	V+Ü		5/4			K90
Technical Drawing and CAD	Technical Drawing and CAD	V+Ü		5/4		PF	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S			30/1	PA+R	
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 6: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienvariante International Project Engineering – M: Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Application of Industry 4.0*	Application of Industry 4.0	V+Ü+P	15/1					PF
Automation and IoT*	Automation and IoT	V+Ü+P	10/1					PF
Programming in Digital Production*	Programming in Digital Production	V+Ü+P	5/1					PF
EE2 - English and Economy	EE2 - English and Economy	P+S		5/4				PF
Thermodynamics and Fluid Dynamics	Thermodynamics and Fluid Dynamics	V+Ü		5/4				K90
Advanced Production Technologies	Advanced Production Technologies	V+Ü		5/4				K60
Project and Business Management	Project and Business Management	V+Ü		5/4				M
Systems Engineering	Systems Engineering	V+Ü		5/4				M
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Deutsch als Fremdsprache (Level B2)	Deutsch als Fremdsprache (Level B2)	S+Ü			5/4			PF
Kinematics and Kinetics	Kinematics and Kinetics	V+Ü			5/4			K60
Digital Production and Industry 4.0	Digital Production and Industry 4.0	V+Ü			5/4			PA
Six Sigma and quantitative Methods	Six Sigma and quantitative Methods	V+Ü			5/2			PA+K60
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul MB	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation MB	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/3	30/22	30/22	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 7: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienvariante International Project Engineering – RdW: Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1: Analysis 1	Mathematik 1: Analysis 1	V+Ü	5/4				K60 oder PF
Mathematik 2: Lineare Algebra	Mathematik 2: Lineare Algebra	V+Ü	5/4				K90
Programming	Programming	V+P	5/4				PA+K60
Fertigungstechnik Grundlagen	Fertigungstechnik Grundlagen	V+Ü	5/4				K60
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Elektrotechnik 1: Grundlagen	V+Ü	5/4				K90
Professional English	Professional English	S+Ü	5/4				PF
Mathematik 3: Analysis 2	Mathematik 3: Analysis 2	V		5/4			K90
Statics and Mechanics of Materials	Statics and Mechanics of Materials	V+Ü		5/4			PF
Product Engineering with Polymer Materials	Product Engineering with Polymer Materials	V+Ü		5/4			K60
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V+Ü		5/4			K90
Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	Elektrotechnik/Physik 2: Elektrodynamik	V+Ü		5/4			K90
Technical Drawing and CAD	Technical Drawing and CAD	V+Ü		5/4		PF	
EE2 – English and Economy	EE2 – English and Economy	P+S			5/4		PF
Thermodynamics and Fluid Dynamics	Thermodynamics and Fluid Dynamics	V+Ü			5/4		K90
Advanced Production Technologies	Advanced Production Technologies	V+Ü			5/4		K60
Project and Business Management	Project and Business Management	V+Ü			5/4		M
Systems Engineering	Systems Engineering	V+Ü			5/4		M
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S			5/2		G/PA/M
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/22		

B. Besonderer Teil

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 8: Bachelorstudiengang Maschinenbau

Studienvariante International Project Engineering – RdW: Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungs-leistung	benotete Prüfungs-leistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Deutsch als Fremdsprache (Level B2)	Deutsch als Fremdsprache (Level B2)	S+Ü	5/4					PF
Kinematics and Kinetics	Kinematics and Kinetics	V+Ü	5/4					K60
Digital Production and Industry 4.0	Digital Production and Industry 4.0	V+Ü	5/4					PA
Six Sigma and quantitative Methods	Six Sigma and quantitative Methods	V+Ü	5/2					PA+K60
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü	5/4					K/M/PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü	5/4					K/M/PA
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S		30/1			PA+R	
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	Zerspanungs-technik und Werkzeug-maschinen	V+Ü			5/4			K90
Robotik Grundlagen	Robotik Grundlagen	V+Ü			5/4			PA
Fertigungsmess- und Prüftechnik	Fertigungsmess- und Prüftechnik	V+Ü			4/3			PA+M
	Fertigungsmess- und Prüftechnik Praktikum	P			1/1			
Automatisierungstechnik Grundlagen	Automatisierungs-technik Grundlagen	V+Ü			5/4			K60
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 3	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 4	Wahlpflichtmodul 4	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul MB	§34 Abs.(5)				10/0	§34 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüssel-qualifikation MB	§34 Abs.(6)				5/0	§34 Abs. (6)	

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich Varianten dieses Studiums zu studieren:
ausbildungsintegrierende Studienvariante. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum vierten Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Zur Einstufungsfeststellung der Sprachkompetenz in Englisch erfolgt zu Beginn des ersten Studiensemesters ein verpflichtender Einstufungstest.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
P	Praktikum	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PR	Projekt	G	Gruppenarbeit	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
V	Vorlesung	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		R	Referat		
		T	Testat		
		DP	Digitale Prüfung		

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Fachstudiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch zwei Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben. Zur sinnvollen Auswahl der Wahlpflichtmodule stehen Berufsbilder zur Verfügung.

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

(5) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 10 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen.

Mindestens 4 ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen fünf ECTS zu erlangen.

Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Die Projektarbeit muss spätestens innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung,-steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierender Studiengang

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 9 Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. KFZ-Mechatronikerin/KFZ-Mechatroniker). Dabei werden die Fachsemester der nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 4). Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1 bis 3. Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
IT-Werkzeuge Grundlagen	IT-Werkzeuge Grundlagen	V+Ü	3/2				DP+PA
	IT-Werkzeuge Grundlagen Praktikum	P	2/2				
Technische Mechanik 1 (Statik)	Technische Mechanik 1 (Statik)	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1 und Umwelt	Werkstoffkunde 1 und Umwelt	V+Ü	5/6				K90
Fertigungstechnik Grundlagen	Fertigungstechnik Grundlagen	V+Ü	5/4				K60
Kraftfahrzeuge Grundlagen	Kraftfahrzeuge Grundlagen	V+Ü	5/4				K90
Mathematik 2	Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
IT-Werkzeuge Vertiefung	IT-Werkzeuge Vertiefung	V+Ü		3/2			DP+PA
	IT-Werkzeuge Vertiefung Praktikum	V+Ü+P		2/2			
Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	V+Ü		5/4			PF
Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	V+Ü		4/4			PA+K60
	Werkstoffkunde Praktikum	P		1/1			
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V+Ü		5/4			K90
Elektrotechnik und Elektronik	Elektrotechnik und Elektronik	V+Ü		5/4			K90
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	V+Ü			5/4		K90
Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	V+Ü			4/4		PA+K60
	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen Praktikum	P			1/1		
Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	V+Ü			5/4		K90
Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	V+Ü			5/4		K90
Konstruktion 2	CAD Grundlagen	V+J+PR			2/2	PF	
	Maschinenelemente und Konstruktion	V+Ü			3/2		
BWL und QM Grundlagen	BWL und QM Grundlagen	V+Ü			5/4		K90
Summe ECTS/SWS			30/28	30/25	30/26		

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik und -entwicklung

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Verbrennungsmotoren	Verbrennungsmotoren	V+Ü		5/4				K90
Mechanische Antriebstechnik	Mechanische Antriebstechnik Grundlagen	V+Ü		2/2				K90
	Getriebe im KFZ	V+Ü		3/2				
Elektrische Antriebs- technik	Elektrische Antriebs- technik	V+Ü		4/4				PA+K90
	Elektrische Antriebs- technik Praktikum	P		1/1				
Fahrzeugdynamik	Fahrzeugdynamik	V+Ü		5/4				K90
Konstruktion 3	Maschinenelemente und Konstruktion Vertiefung	V+Ü		2/2				PA+K60
	Entwicklungsprojekt 1	V+Ü+S		3/2				
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Praktikum Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik Praktikum	P			3/2		M+PA	
	Kfz- Mechatronik Praktikum	P			2/2			
Alternative Antriebe	Alternative Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Mechatronische Anwendungen im Kfz	Mechatronische Anwendungen im Kfz	V+Ü			5/4			K90
Fahrzeugkonstruktion und Fahrwerke	Fahrzeugkonstruktion und Fahrwerke	V+Ü			5/4			K90
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul FT	§35 Abs.(5)				10/0	§35 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation FT	§35 Abs.(6)				5/0	§35 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/23	30/24	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugmechatronik

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Elektrische Antriebstechnik	Elektrische Antriebstechnik	V+Ü		4/4				PA+K90
	Elektrische Antriebstechnik Praktikum	P		1/1				
Mechatronische Anwendungen im Kfz	Mechatronische Anwendungen im Kfz	V+Ü		5/4				K90
Alternative Antriebe	Alternative Antriebe	V+Ü		5/4				K90
Fahrzeugdynamik	Fahrzeugdynamik	V+Ü		5/4				K90
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü		5/4				K/M/PA
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Praktikum Fahrzeugtechnik	Fahrzeugtechnik Praktikum	P			3/2		M+PA	
	KFZ-Mechatronik Praktikum	P			2/2			
Hochvoltfahrzeuge	Hochvoltfahrzeuge	V+Ü			5/4			PF
Microcontroller-programmierung	Microcontroller-programmierung	V+P			5/4		PA	
Systems Engineering	Systems Engineering	V+Ü			5/4			M
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtmodul 2	V+Ü			5/4			K/M/PA
Wahlpflichtmodul 3	Wahlpflichtmodul 3	V+Ü			5/4			K/M/PA
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul FT	§35 Abs.(5)				10/0	§35 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation FT	§35 Abs.(6)				5/0	§35 Abs. (6)	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/23	30/24	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Sem.	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Grundausbildung		
2		1. Theoriesemester	Grundstudium Teil 1
3		2. Theoriesemester	Grundstudium Teil 1
4	Praxisphase		
5	Praxisphase		Berufliche Prüfung
6		3. Theoriesemester	Grundstudium Teil 2
7		5. Theoriesemester	Hauptstudium
8		6. Theoriesemester	Hauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester	B. Eng.

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich, den Studiengang ausbildungsintegrierend zu absolvieren. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 7 beschrieben.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind ein praktisches Studiensemester und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen (Profile) angeboten: Automatisierungstechnik und Kommunikationstechnik. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum 4. Studiensemester durch schriftliche Anmeldung für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

Deutschsprachige Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, haben im Modul Sprache, Englisch zu belegen.

(2) Lehrveranstaltungen

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung (insbesondere §3 Absatz 3: Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (es gilt §3 Absatz 3). Wahlpflichtfächer dürfen auch ohne Genehmigung durch den Fakultätsrat in englischer Sprache angeboten werden. Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil.

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 5.

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	M Mündliche Prüfung	E englischsprachig
S Seminar	R Referat	D deutschsprachig
	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert (PF: 50% PA benotet und 50% R benotet)	
	PF Portfolio	

(3) Wahlmodule

Studierende wählen 2 Wahlpflichtmodule aus Tabelle 3 (wenn sie Vertiefungsrichtung Kommunikationstechnik gewählt haben) oder Tabelle 4 (wenn sie Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik gewählt haben). Weiterhin wählen sie ein Wahlmodul. Die Wahlmodule werden am Anfang eines jeden Semesters per Aushang bekannt gemacht. Die nicht als Wahlpflichtmodule genutzten Module aus Tabelle 3 und 4 können ebenfalls als Wahlmodule belegt werden. Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Torentätigkeiten können als Wahlfächer im Umfang von höchstens 5 ECTS anerkannt werden. Wahlmodule aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informatik können vertiefungsrichtungs-übergreifend gewählt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende alle Prüfungen der ersten zwei Semester erfolgreich erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 7).

Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Automatisierungstechnik, Energietechnik, der Kommunikationstechnik und des Vertriebs mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen,
- Test von Netzwerken und Systemen,
- Software-Entwicklung,
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD),
- Computersimulation,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe,
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik,
- Technische Vertriebsunterstützung.

Gesamtdauer: mindestens 22 Wochen Dauer mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Es gilt §12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Ausbildungsintegrierender Studiengang

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 9 Semester und führt am Ende zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Elektroniker/Elektronikerin für

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Energie- und Gebäudetechnik, Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik, Mechatroniker/Mechatronikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 5).

Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Absatz 5). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden

(8) Gültigkeit

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird zum Wintersemester 2024/25 gültig.

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik –
Grundstudium für Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V	5/4			K90
Elektrotechnik 2: Elektrodynamik	Elektrodynamik	V		5/4		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V			5/4	K90
Messtechnik 1: Grundlagen	Messtechnik 1	V		5/4		K90 *
	Messtechnik-Labor	P *				
Messtechnik 2: Vertiefung	Messtechnik 2	V			5/4	K90 *
	Elektronik Praktikum: lineare Messtechnik	P *				
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis1 mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V		5/4		K90
Elektronik 1: Grundlagen	Grundpraktikum Elektrotechnik 1	P *	5/4			PF *
	Elektronik 1	V				
Programmieren	Programmieren	V+P	5/4			K90
Elektronik 2: Vertiefung	Grundpraktikum Elektrotechnik 2	P		5/4		PF
	Elektronik 2	V				
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V+P		5/4		K90
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V + P *		5/4		K90 *
Mathematik 4: Statistik und Numerik	Statistik	V+P			5/4	PF
	Numerik	V+P				
Rechnertechnologie	Rechnertechnologie	V + P *			5/4	K90 *
Nachhaltige Elektronik	Entwurf Effizienter Schaltungen	V			5/4	K90
Elektronik 3: Schaltungsentwurf	Schaltungsentwurf	V+P			5/4	PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 3	P				
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V	5/4			K90
Summe ECTS / SWS			30/24	30/24	30/24	

* Erfolgreicher Abschluss des Praktikums ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik –
Hauptstudium für Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P		Praktisches Studiensemester	5/4		PF
Schaltungsentwurf	Rechnergestützter Schaltungsentwurf	V+P	5/4				PF
Sprache	English	V+P	5/4				PF
Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik	V	5/4				K90
Robotik	Robotik	V+P			5/4		PF
Seminar: Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten	S+P			5/4		RPA
Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze	V				5/4	K90
Regelungssysteme	Regelungssysteme	V			7/6		K90*
	Regelungssysteme Praktikum	P *					
Microcontroller	Mikrocontroller	V	5/4				RPA
	Microcontroller Praktikum	P					
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik 1	V			3/2		K90 *
	Automatisierungstechnik 2	V + P *				5/4	
Profil	Wahlpflicht 1	-			5/4		siehe Fach
Profil	Wahlpflicht 2	-				5/4	siehe Fach
Wahlmodul	Wahlfach	-	5/4				siehe Fach
Projektarbeit	Praxisprojekt	PR	5/0				RPA
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium (20% Anteil an der Note)					15/0	B+R
Summe ECTS / SWS			30/24	30/0	30/24	30/12	

* Erfolgreicher Abschluss des Praktikums ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik –

Hauptstudium: Studienrichtung Kommunikationstechnik für Studierende des deutschsprachigen
Studienzweigs (2 aus x)

Module	Lehrveranstaltungen	SoSe oder WiSe			Benotete Prüfungs- leistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	SS	WS	
Internetanwendungen	Internetanwendungen	V+P	5/4		PF
Automotive Electronics Controls	Automotive Electronics Controls	V		5/4	K90
Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	V+P	5/4	5/4	PF
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V	5/4	5/4	M
Seminar: Kommunikation	Begleitseminar Praxisprojekt: Kommunikation	P	5/4	5/4	M
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik –

Hauptstudium: Studienrichtung Automatisierungstechnik für Studierende des deutschsprachigen
Studienzweigs (2 aus x)

Module	Lehrveranstaltungen	SoSe oder WiSe			Benotete Prüfungs- leistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	SS	WS	
Einführung in die Antriebstechnik	Einführung in die Antriebstechnik	V	5/4		K90
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung	V	5/4	5/4	K90 *
	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P*			
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V	5/4	5/4	K90
Hochvoltfahrzeuge	Hochvoltfahrzeuge	V+P	5/4	5/4	PF
Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	V+P	5/4	5/4	PF
Seminar: Automatisierung	Begleitseminar Praxisprojekt: Automatisierung	P	5/4	5/4	M
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang

B. Besonderer Teil

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
gültig ab WiSe25/26 (technische Version P017)

Tabelle 5: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik -
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Semester	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Vertrag/Vorstellung		
2	Ausbildung		
3		1. Theoriesemester	Grundstudium
4		2. Theoriesemester	Grundstudium
5		3. Theoriesemester	Hauptstudium
6		4. Theoriesemester	Hauptstudium
7	Praxis		
8		6. Theoriesemester	Hauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester	B. Eng.

B. Besonderer Teil

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Studienstruktur

Das Studium „Wirtschaftsinformatik“ umfasst 35 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad Bachelor of Science.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	BA	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü	Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
P	Praktikum	PA	Praktische Arbeit		
S	Seminar	D	Dokumentation		
B	Bachelorprüfung	PF	Portfolio		

(3) Wahlpflichtbereich „Digital Business Technology“ und Wahlmodule

Für den Wahlpflichtbereich „Digital Business Technology“ können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlpflichtmodulen wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungsleistung veröffentlicht. Zudem werden alle Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch aufgenommen. Studierende können für das Wahlmodul ohne Antrag und Genehmigung Veranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsleistung und ein Verweis auf die Modulbeschreibung veröffentlicht. Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der

B. Besonderer Teil

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen deutlich verschieden sind, die dem thematischen Umfeld des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zuzuordnen sind und die mindestens einen Umfang von 5 ECTS haben (die Zahl von ECTS kann gegebenenfalls aber auch überschritten werden).

Hat ein Modul weniger als 5 ECTS muss es mit anderen Modulen kombiniert werden, um als Wahlmodul angerechnet werden zu können. Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit oder die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung entsprechender Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Die oben genannten Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 ECTS anerkannt. Alle anderen frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Diese werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der Studierenden oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen

B. Besonderer Teil

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

aus dem Studienggebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informations- und Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Es wird empfohlen, die Prüfungen im verpflichtenden praktischen Studiensemester auf Wiederholungsprüfungen zu beschränken.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder beim Erstgutachter der Bachelorarbeit abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Das 2 SWS/3 ECTS-Modul „Begleitseminar Bachelorarbeit“ dient dazu, vorbereitend zur Bachelorarbeit Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zu wiederholen, zu vermitteln und zu vertiefen – insbesondere auch, aber nicht nur das Schreiben eines Exposés. Das Modul gilt zudem nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende im Laufe ihres/seines Studiums zusätzlich an

B. Besonderer Teil

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

mindestens 10 hochschulöffentlichen Wirtschaftsinformatik-Vorträgen aus dem Studienggebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere, von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z. B. Gastvorträge oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder die Unterschrift eines Professors bzw. einer Professorin bestätigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Grundstudium

Kategorie	Modul	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Betriebswirtschaftslehre 1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	5/4			K90
Wirtschaftsinformatik 1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V+Ü	5/4			K90
Wirtschaftsinformatik 2	Webtechniken	V+Ü	5/4			PF
Informatik 1	Programmieren	V+Ü	5/4			K90 oder PF
Informatik 2	Programmieren Praktikum	P	5/4			PF
Schlüsselkompetenz 1	Lineare Algebra	V+Ü	5/4			K90 oder PF
Betriebswirtschaftslehre 2	Marketing	V+Ü		5/4		K90
Wirtschaftsinformatik 3	Geschäftsprozesse	V+Ü		5/4		K90
Informatik 3	Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü		5/4		K90 oder PF
Informatik 4	Programmierwerkstatt	P		5/4		K90 oder PF
Schlüsselkompetenz 2	Statistik und Wirtschaftsmathematik	V+Ü		5/4		K90
Schlüsselkompetenz 3	Wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü		5/4		D
Betriebswirtschaftslehre 3	Produktion & Logistik	V+Ü			5/4	K90
Betriebswirtschaftslehre 4	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü			5/4	K90
Wirtschaftsinformatik 4	ERP-Systeme	V+Ü			5/4	K90
Wirtschaftsinformatik 5	Datenbanksysteme	V+Ü			5/4	K90 oder PF
Informatik 5	Software Engineering	V+Ü			5/4	K90
Informatik 6	Internet und verteilte Systeme	V+Ü			5/4	K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Hauptstudium

Kategorie	Modul	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Betriebswirtschaftslehre 5	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü	5/4	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester			K90
Wirtschaftsinformatik 6	Grundlagen des Digital Business	V+Ü	5/4				K90
Wirtschaftsinformatik 7	Serviceorientiertes Cloud Computing	V+Ü	5/4				K90 oder PF
Informatik 7	Software Engineering Praktikum	V+Ü	5/4				PF
Schlüsselkompetenz 4	Professional English	S	5/4				PF
Schlüsselkompetenz 5	Präsentation und Medienkompetenz	V+Ü	5/4				PF
Betriebswirtschaftslehre 6	Investitionsplanung und BWL-Planspiel	V+Ü			5/4		K90 oder PF
Wirtschaftsinformatik 8	Projektmanagement	V+Ü			5/4		K90
Wahlmodul	Wahlfach	§ 37 (3)			5/4		§ 37 (3)
Schlüsselkompetenz 6	Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	V+Ü			5/4		K90
Wirtschaftsinformatik 9-12	Wahlpflichtbereich Digital Business Technology	§ 37 (3)			10/8	10/8	§ 37 (3)
Wirtschaftsinformatik 13	Projektseminar Wirtschaftsinformatik	S				5/4	D
Schlüsselkompetenz 7	Begleitseminar Bachelorarbeit	S				3/2	D
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	B				12	BA
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/24	30/14	

Kategorien:

13 Module Wirtschaftsinformatik davon 2 Module Digital Business & Cloud Computing

4 Module Digital Business Technology (Wahlpflicht)

1 Modul Projektseminar

6 Module Betriebswirtschaft 7 Module Informatik

7 Module Schlüsselkompetenz 1 Modul Wahlmodul

1 Modul Bachelorarbeit

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 Credits (Kreditpunkte nach dem ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Jeder Studierende wählt eines der beiden angebotenen Profile: Robotik und Smart Devices bzw. Spiele.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1, 2a, 2b, 3a und 3b.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Umfang der Leistungen	
V	Vorlesung	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü	Praktikum, Übung	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR	Projekt		
S	Seminar		

Lehrveranstaltungen können im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können als Wahlmodule im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 2) wählen:

- Lehrveranstaltungen aus dem nicht gewählten Profil.
- Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen, die jedes Semester veröffentlicht wird
- Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen.

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module ergeben sich aus den Tabellen 1, 2, 3a und 3b.

Mögliche Prüfungsformen sind:

- B** Bachelor-Arbeit
- K** Klausur, schriftlich mit Dauer in Minuten
- M** Mündliche Prüfung
- T** Testat, rechnergestützte Prüfung in Präsenz
- PRO** Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und einer Präsentation
- PF** Portfolio
- KQ** Kolloquium

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabellen 1, sowie 2a bzw. 2b bestanden sind. Sind zu einem Modul zwei mögliche Prüfungsleistungen angegeben, so wählt die Lehrende oder der Lehrende eine der beiden angegebenen Prüfungsleistungen und veröffentlicht diese zu Beginn der Vorlesungszeit.

(5) Praktisches Studiensemester

Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester begonnen haben, ist das fünfte Semester ein praktisches Studiensemester. Für Studierende, die das Studium zum Sommersemester begonnen haben, ist das sechste Semester ein praktisches Studiensemester. Es darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

(6) Bachelor-Modul

Das Bachelor-Modul besteht aus der Bachelor-Arbeit und dem Abschlusskolloquium, in dem auf das gesamte Studium zurückgegriffen werden kann. Das Bachelor-Modul darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich und das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten, ansonsten gelten die Regelungen gemäß §10 zu mündlichen Prüfungsleistungen. Das Kolloquium trägt 3 Credits sowie 20% zur Note des Bachelor-Moduls bei.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

Grundstudium

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
		1	2	3	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Programmieren 1	V	5/4			K90 oder PF
Programmieren 1 Praktikum	P	5/4			T oder PF
Lineare Algebra	V	5/4			PF oder K90
Analysis 1	V	5/4			PF oder K60
Interaction Design	V+P	5/4			PRO
Web-Programmierung	V+P	5/4			PF oder T
Netzwerke	V+P		5/4		PF
Grundlagen der Informatik	V		5/4		PF
Programmieren 2	V+P		5/4		K90 oder PF
Analysis 2	V		5/4		K60
Statistik und Wirtschaftsmathematik	V		5/4		K90
Betriebssysteme	V+P		5/4		K90
Systemprogrammierung	P			5/4	PF oder K90
Software-Engineering	V			5/4	PF oder K90
Datenbanksysteme	V+P			5/4	PF oder K90
Internet	V+P			5/4	PF oder K90
Schlüsselqualifikation	V+P			5/4	PF benotet
Professional-English	S			5/4	PF

Summe: 90 Credits

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

Tabelle 2a: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik
Hauptstudium (Beginn des Studiums im Wintersemester)

Modul	Zugeordnetes Fachsemester					Prüfungs- leistung
		4	5	6	7	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Cloud Computing	V+P	5/4				PF oder K90
Software Engineering Praktikum	P	5/4				PR0
Künstliche Intelligenz	V	5/4				K90
KI-getriebene Softwareentwicklung	V+P	5/4				PF
Mobile Anwendungen	V+P	5/4				PR0
Profil		5/4		10/8		
Praktisches Studiensemester			30/0			PF unbenotet
Datensicherheit	V			5/4		K60
Systemsicherheit	V+P			5/4		K60
Systemadministration	V			5/4		PF
Wahlfach				5/x	10/x	
Projektseminar	PR				5/4	PR0
Bachelor-Modul					15	B+KQ

Summe: 120 Credits

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

Tabelle 2b: Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik
Hauptstudium (Beginn des Studiums im Sommersemester)

Modul	Zugeordnetes Fachsemester					Prüfungs- leistung
		4	5	6	7	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Cloud Computing	V+P	5/4				PF oder K90
Software Engineering Praktikum	P	5/4				PRO
Künstliche Intelligenz	V	5/4				K90
KI-getriebene Softwareentwicklung	V+P	5/4				PF
Mobile Anwendungen	V+P	5/4				PRO
Profil		5/4	10/8			
Praktisches Studiensemester				30/0		PF unbenotet
Datensicherheit	V		5/4			K60
Systemsicherheit	V+P		5/4			K60
Wahlfach			10/x		5/x	
Systemadministration	V				5/4	PF
Projektseminar	PR				5/4	PRO
Bachelor-Modul					15	B+KQ

Summe: 120 Credits

B. Besonderer Teil

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
gültig ab SoSe25 (technische Version P015)

Tabelle 3a: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Profil Robotik und Smart Devices

Robotik und Smart Devices	Fachsemester			Prüfungs- leistung
		ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Modul	Art	4	6 (5)	
Autonome Mobile Roboter	V+P	5/4		PF
Embedded Systems	V+P		10/8	PF

Summe: 15 Credits

Tabelle 3b: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Profil Spiele

Spiele und Digitale Medien	Fachsemester			Prüfungs- leistung
		ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Modul	Art	4	6 (5)	
Computergrafik	V+P	5/4		PR0 oder PF
Spieleentwicklung	V+P		5/4	PR0 oder PF
Game Design	V+P		5/4	PR0 oder PF

Summe: 15 Credits

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management) gliedert sich in zwei Studienblöcke: der erste umfasst die ersten drei Semester, der zweite die Semester 4 – 7. Der Studienabschluss erfolgt im siebten Semester mit der Bachelorprüfung.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte (ECTS) gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 HOME bzw. Tabelle 2 INTERNATIONAL erforderlich, diese beinhalten das Verpflichtende Praktische Studiensemester mit 30 ECTS.

Im zweiten Studienblock besteht die Möglichkeit zu einem Auslandssemester bei einer unserer Partneruniversitäten bzw. einer frei gewählten, aber von uns anerkannten Hochschule/Universität (siehe § 17 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung). Hierzu sind im Vorfeld entsprechende Learning Agreements mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuschließen.

Hinweis: Die tatsächliche Semesterlage der Pflicht- und Wahlfächer aus Tabelle 2 kann vom Studierenden entsprechend seiner/ihrer Bedürfnisse verändert werden.

Darüber hinaus kann der/die Studierende im zweiten Studienblock Wahlfächer in Höhe von 40 ECTS frei wählen. Je nach persönlicher Interessenslage kann sich der Studierende an entsprechenden Empfehlungen für die beiden Bereiche Technik und Management orientieren, muss dies aber nicht. Die Liste der zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der Fakultät T wird jedes Semester entsprechend aktualisiert.

Der Fakultätsrat kann die Teilnehmerzahl bei als Wahlfach belegten Veranstaltungen, insbesondere bei studiengangsfremden Veranstaltungen, begrenzen.

Der Studiengang nutzt moderne didaktische Lernformen. Die aktive Teilnahme des Studierenden hieran ist zwingende Voraussetzung für einen entsprechenden Kompetenzerwerb und -nachweis.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen, für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 2.

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

Dabei werden generell die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen
V	Vorlesung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	M	Mündliche Prüfung	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
P(xx)	Pflichtmodul	R	Referat/Präsentation mit schriftlicher Darlegung	
WP	Wahlpflichtmodul	PA	Praktische Arbeit	
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	PF	Portfolio	
Ü	Übung	D	Dokumentation	
S	Seminar	H	Hausarbeit	
PR	Projekt			
PB	Praxisbericht			
B	Bachelorarbeit			

Die in Tabelle 1 und 2 angegebene jeweilige Semesterwochenstundenzahl (SWS) ist jeweils als maximale Anzahl der Präsenz-Stunden definiert. Die Details für die jeweilige Lehrveranstaltung regelt das Modulhandbuch.

Bei den semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich der Workload auf die Semester aufgeteilt, werden jedoch erst mit der erfolgreich bestanden Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig von der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch, die Details regelt das Modulhandbuch. Deutschsprachige Veranstaltungen können im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan semesterweise auch auf Englisch angeboten werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Vorlesungsbeginn, i.d.R. in der ersten Vorlesung, den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushangs bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

In Ergänzung zu § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall nachweislich erbrachte Leistungen in Forschung und/oder Lehre (z.B. Tutorientätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf 5 ECTS nicht übersteigen.

(3) Wahlfächer

Die Studierenden können im zweiten Studienblock Wahlfächer in Höhe von 40 ECTS frei wählen. Die Wahlfächer sind aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten, einer anderen deutschen Hochschule/Universität (max. 10 ECTS) und/oder im Rahmen eines Auslandssemesters zu belegen.

Je nach persönlicher Interessenslage kann sich der Studierende an entsprechenden Empfehlungen für die beiden Bereiche Technik und Management orientieren, muss dies aber nicht. Die Liste der zur Verfügung stehenden Veranstaltungen der Fakultät wird jedes Semester entsprechend aktualisiert. Durch die große Wahlfreiheit für die Studierenden wird es unvermeidbare Terminüberschneidungen bei den Veranstaltungen geben! Die Auswirkungen hieraus sind durch den Studierenden (z. B. durch geeignete Semesterlage und -wahl) zu minimieren.

Als Wahlfächer können nur Fächer gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Pflicht- und bereits belegten Wahlmodulen identisch sind und inhaltlich zu dem jeweils aktuellen Qualifikationsrahmen für Wirtschaftsingenieure passen. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit eines Wahlfaches.

Bei studiengangsfremden Veranstaltungen empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung vor der Belegung mit dem jeweiligen Lehrenden sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs.

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester (vgl. § 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung) ist im fünften Studiensemester abzuleisten und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Die für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters zu erbringenden Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) sowie deren Form und Frist werden durch das Praktikantenamt festgelegt. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation in einem von der jeweiligen Softwareausstattung unabhängig lauffähigen Dateiformat angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 ECTS erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist.

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Das Bachelorandenseminar dient der Reflexion der Studieninhalte des Bachelorstudiengangs sowie deren Vernetzung vor dem Hintergrund der Bachelorarbeit und wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bachelorthesis durchgeführt.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

Grundstudium

	Zugeordnetes Fachsemester			Benotete Prüfungs- leistung
	1	2	3	
Module	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
P1 Grundlagen Ingenieurstudium	3/2			PF
		2/2		
P2 Kostenrechnung/ Controlling	5/4			K60 oder PF
P3 Investition & Finanzierung		5/4		K60 oder PF
P4 Geschäftsprozess- & Qualitätsmanagement			5/4	PF
P5 Logistikmanagement			5/4	K60 oder PF
P6 Statistik & Datenanalyse			5/4	K60
P7 Lineare Algebra	5/4			K60 oder K90
P8 Analysis 1	5/4			K60
P9 Analysis 2		5/4		K60
P10 Physik	5/4			K90 oder PF
P11 Wirtschaftsinformatik		5/4		K60 oder PF
P12 Chemie	5/4			K60
P13 Energienetze & Nachhaltigkeit			5/4	K60 oder PF
P14 Elektronik in Steuerungen		5/4		PF oder K90
P15 Werkstoffe		5/4		K60 oder PF
P16 Konstruktion			5/4	PF
P17 Betriebliche Informationssysteme			5/4	K60 oder R
P18 Professional English	2/2			PF
		3/2		
Summe ECTS / SWS	30/x	30/x	30/x	

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

Hauptstudium HOME

	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
	4	5	6	7		
Module	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
P19 Interkulturelles Team- & Projektmanagement	5/4					PF
P20 Marktbearbeitung & Produktmanagement	5/4					K90
P21 Mechatronic	5/4					K60 oder PF
P22 Technik-Management-Labor	5/4				D	
P23 Produktion			5/4			K90 oder PF
P24 Recht & Ethik			5/4			M oder K90
P25 Unternehmerisches Handeln & Geschäftsentwicklung			5/4			PF
Wahlfächer	10/x		15/x	15/x	max. 5 ECTS	
Praktisches Studiensemester		30/1				PB
Bachelorarbeit und Bachelorandenseminar				3/2		PF
				12/0		
Summe ECTS / SWS	30/x	30/1	30/x	30/x		

B. Besonderer Teil

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
gültig ab WiSe21/22 (technische Version P014)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

Hauptstudium INTERNATIONAL

		Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	ABROAD	7		
Module	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
P19 Interkulturelles Team- & Projekt-management	Interkulturelles Team- & Projektmanagement	VP	5/4					PF
P20 Marktbearbeitung & Produktmanagement	Marktbearbeitung & Produktmanagement	VP	5/4					K90
P21 Mechatronic	Mechatronic	VP	5/4					PA oder PF
P22 Technik- Management Labor	Qualitätslabor, Messtechnik usw.	P	5/4					PF
P23 Produktion	Produktionstechnik	VP	5/4					K90 oder PF
P24 Recht & Ethik	Grundlagen BGB/HGB & Ethik	VP				5/4		M oder K90
P25 Unternehmerisches Handeln & Geschäfts-entwicklung	Unternehmerisches Handeln & Geschäfts-entwicklung	VP	5/4					PF
Wahlfächer					30/x	10/x	max. 5 ECTS	
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	S		30/1			PB	
Bachelorarbeit und Bachelorandenseminar	Bachelorandenseminar	S				3/2		PF
	Bachelorarbeit	B				12/0		
Summe ECTS/SWS			30/x	30/1	30/x	30/x		

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

(1) Studienstruktur

Das Studium Soziale Arbeit gliedert sich in den Studienteil I im Umfang von 3 Semestern, das Verpflichten-de Praktische Studiensemester und den Studienteil II im Umfang von 3 Semestern, der im 7. Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits erforderlich. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung (siehe §7 allgemeiner Teil SPO). Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des fünften Semesters zu erbringen.

Das 4. Studiensemester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungen im Umfang von 70 Credits aus den Modulen des Studienteils I erbracht haben. Die Mindestdauer beträgt 100 Tage tarif-üblicher Vollzeit (20 Wochen). In der Regel sind mit der Praxisstelle 24 Wochen zu vereinbaren, da Urlaub, eventuelle Krankheit und Feiertage hinzuzurechnen sind.

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3. Prüfungsleistungen im Umfang von 70 Credits aus dem Studienteil I sowie das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester sind Zulassungsvoraussetzungen für den Studienteil II.

Ausnahmsweise kann der Studienteil II mit noch ausstehendem Praktischen Studiensemester auf Antrag begonnen werden, wenn ernsthafte Bemühungen um einen geeigneten Praktikumsplatz gegenüber dem Praxisamt nachgewiesen werden können oder Studierende aufgrund von familiären Pflichten (nach §28) oder aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung (§30) eine Verschiebung des Praktischen Studiensemesters wünschen.

Im Studienteil II werden in den Modulen 22, 23, und 24 drei aus sieben Schwerpunkten (Tabelle 3 - Schwerpunktmodule S1 bis S7) gewählt (siehe Abs. 2).

Als Voraussetzung für das Angebot der Schwerpunkte und der Wahlbereiche Politik, Ökonomie und Recht in den Modulen 18, 20, 21 kann der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulassungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S Seminar	M(xx) Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	
Ü Übung	H Hausarbeit	
	R Referat	
	PA Projektarbeit/praktische Arbeit	
	PB Praxisbericht	
	PF Portfolio	
	PR Präsentation	
	GÜ/GA Gruppenübung/Gruppenarbeit	

(3) Schwerpunktmodule

Aus den für die Schwerpunktmodule 22-24 wählbaren Schwerpunkten S1, S2, S3, S4, S5, S6 und S7 müssen drei Schwerpunkte gewählt werden. Die jeweils zu erbringende Prüfungsleistung zur Vergabe von Credits geht aus Tabelle 3 hervor. Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden. Die Entscheidung zum lediglich einmal jährlichen Angebot wird bei zu geringer Nachfrage getroffen. Die pro Semester ausgeschriebenen Schwerpunkte und Veranstaltungen werden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Anmeldezeitraum, bekannt gegeben.

Schwerpunkt S7 „Spezielle Ergänzungsangebote“ besteht aus speziellen Zusatzveranstaltungen zu Fragestellungen der Sozialen Arbeit und aus Veranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge der Hochschule, die für die Soziale Arbeit sinnvolle Ergänzungen darstellen. S7 Veranstaltungen müssen entweder als S7 Veranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

Studiengangsleitung, dass diese als S7 anerkannt werden. (Antrag auf Anerkennung) Bei der Wahl des Schwerpunktes S7 müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Credits erfolgreich besucht werden. Mindestens eine der Veranstaltungen muss mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(4) Wahlpflichtbereich in den Modulen 18, 20 und 21

In den Modulen 18, 20 und 21 gibt es neben verpflichtenden Angeboten auch jeweils einen Wahlpflichtbereich. In diesen Wahlpflichtbereichen muss eine der zwei angebotenen Veranstaltungen gewählt werden, entweder W1 oder W2.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Wird ein Modul mit verschiedenen Prüfungsleistungen abgeprüft, können die Lehrenden die Wahl zwischen den Prüfungsleistungen einschränken. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(6) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters: In ausgesuchten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit sollen Studierende unter Anleitung praktische Erfahrungen sammeln und theoretisch reflektieren. Dies geschieht in Praxisveranstaltungen an der Hochschule und durch praktische Erfahrungen in anerkannten Praxisstellen außerhalb der Hochschule. Hier soll das im Studium erworbene theoretische Wissen kritisch überprüft, anwendungsbezogen und selbstverantwortlich umgesetzt und Erfahrungen gemacht werden, die zur Entwicklung einer eigenen beruflichen Identität beitragen. Das Praktische Studiensemester kann auf Antrag beim Praxisamt auf 2 Semester gestreckt werden. Es ist zu beachten, dass die Höchststudiendauer unverändert bleibt.

(7) Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 Credits erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester absolviert ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen erfüllt. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Studienteil I

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3	4		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
1. Propädeutikum	1.1 Einführung in das Studium und die Praxis der Sozialen Arbeit	S/Ü	5/4					PF
	1.2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	V						
2. Geschichte, Theorie und Perspektiven der Sozialen Arbeit	2. Geschichte, Theorie und Perspektiven der Sozialen Arbeit	V/Ü	5/5					M20
3. Politik – Sozialpolitik – Sozialer Wandel	3.1 Einführung in die Politik und Verwaltung	V	5/4					PF
	3.2 Geschichte der Sozialpolitik – Soziale Sicherungssysteme	V						
4. Arbeitsformen der Sozialen Arbeit I	4.1 Einführung in das methodische Arbeiten	V	5/3					K90
	4.2 Soziale Einzelhilfe	S						
5. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	5.1 Lebenslagen, soziale Ungleichheit	V	5/4					K90
	5.2 Abweichendes Verhalten und soziale Probleme	S						
6. Recht I	6.1 Recht in der Gesellschaft	V	5/4					K90
	6.2 Grundlagen des Verwaltungsrechts	V						
7. Recht II	7.1 Recht der Existenzsicherung	V		5/5				K90
	7.2 Grundlagen des Zivilrechts	V						
	7.3 Recht im Alter	V						
8. Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen	8.1 Psychologische Grundlagen	V		6/6				PF
	8.2 Entwicklungspsychologie	V						
	8.3 Sozialpsychologie	V						
9. Gesundheit	9.1 Sozialmedizinische Grundlagen	V		6/4				K90
	9.2 Grundlagen und Formen psychischer Störungen	V						
10. Arbeitsformen der Sozialen Arbeit II	10.1 Soziale Gruppenarbeit	S		5/4				PF
	10.2 Gemeinwesen-arbeit und Sozialraum-orientierung	S						

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

11. Grundlagen Kommunikation und Ethik	11.1 Kommunikation und Gesprächsführung	V		8/8				PF
	11.2 Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	S						
	11.3 Medienpädagogik	V						
	11.4 Künstlerische Methoden in der Sozialen Arbeit	S						
12. Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	12.1 Einführung Digitalisierung	V			6/4			PA
	12.2 Exemplarische Vertiefung Digitalisierung	S						
13. Beratung	13.1 Mediation und Konfliktbearbeitung	S			9/9			PF
	13.2 Personenzentrierte Gesprächsführung	S						
	13.3. Systemische Beratung	S						
14. Selbst- und Fremd- wahrnehmung	14.1 Selbstmanagement	S			5/5			GÜ/GA
	14.2 Selbst- und Fremdwahrnehmung	S/Ü						
	14.3 Gender und Diversity	S						
15. Kinder- und Jugendhilfe	15.1 Kinder und Jugendhilfe (inkl. KJHG) I	V			5/4			K 60
	15.2 Lernfeld Kinder und Jugendhilfe (inkl. KJHG) II	Ü						
16. Gemeinde-psychiatrie	16.1 Gemeindepsychiatrischer Verbund und methodische Kompetenzen der Gemeindepsychiatrie	V 2 SWS			5/3			K60
	16.2 Rechtliche Grundlagen der Gemeindepsychiatrie	V 1 SWS						
17. Theorie und Praxisbezüge	17.1. Angeleitetes Praktikum (Arbeit an einer anerkannten Praxisstelle)	S/P				30/2	PB	
	17.2 Konsultationsgruppe	S/Ü						
	17.3 Supervision	S/Ü						
Summe			30	30	30	30		

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
18. Ökonomie	18.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	V	6/6				K120
	18.2 Qualität und Wirkung in der Sozialen Arbeit	V					
	18.3 Wahlbereich Ökonomie W1 Sozialmanagement oder W2 Personalmanagement in Nonprofit-Organisation	S					
19. Sozialplanung	19.1 Grundlagen Sozialplanung	S	6/5				PA
	19.2 Verfahren Sozialplanung	S					
20. Recht III	20.1 Grundlagen und Prinzipien des Sozialgesetzbuches	V	6/5				K120
	20.2 Sozialgerichtsverfahren	V					
	20.3 Rehabilitation	V					
	20.4 Wahlbereich Recht W1 Familienrecht oder W2 Resozialisierung und Strafrecht	V					
21. Professionelles Handeln	21.1 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit I	V	5/4				R
	21.2 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit II	S					
	21.3 Wahlbereich Politik W1 Sozialpolitik im internationalen Vergleich oder W2 Politik Sozialer Arbeit	S					
22. Schwerpunktmodul A	wählbar aus Tabelle 3		7				H/K/PF/R/M/PA

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
Studienteil II

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
23. Schwerpunktmodul B	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R/M/PA
24. Schwerpunktmodul C	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R/M/PA
25. Empirische Sozialforschung	25.1 Grundlagen Empirische Sozialforschung	V		8/5			PF
	25.2 Angewandte Empirische Sozialforschung	S					
26. Fallarbeit	26.1 Fallsteuerung, Case Management	V		6/4			PF
	26.2 Fallstudie	Ü					
27. Studienbegleitendes Praktikum	27. Studienbegleitendes Praktikum	P/Ü		2	10	PB	
28. Kultur - interkulturelle Arbeit	28.1 Grundlagen der Interkulturalität	V			7/6		PR
	28.2 Migration und Integration	S					
	28.3 Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen	S					
29. Bachelorprüfung	29.1 Bachelor-Arbeit				12		B
	29.2 Colloquium	S			1/1	PR	
Summe			30	30	30		

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

Tabelle 3: Wählbare Schwerpunkte zu den Modulen 22, 23 und 24

(Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden)

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
S.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	S.1.1 Theorien des Kinder- und Jugendalters	S/1	7/5				K120
	S.1.2 Besondere Problemlagen in der Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen	S/2					
	S.1.3 Bildungsarbeit mit Jugendlichen	S/1					
	S.1.4 Jugendhilfeplanung	S/1					
S.2. Soziale Arbeit mit Familien	S.2.1 Theoretische Grundlagen zur Familie	S/1	7/5				PF
	S.2.2 Ansätze und Konzepte der Familienförderung/ -beratung	S/2					
	S.2.3 Besondere Problemlagen in der Arbeit mit Familien	S/2					
S.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen	S.3.1 Gerontologische Grundlagen	V/2	7/6				K120
	S.3.2 Hilfe und Angebote	V/1					
	S.3.3 Einführung in die Altenhilfeplanung	S/2					
	S.3.4 Altern - Sterben	S/1					
S.4 Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderung	S.4.1 Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Behindertenhilfe	S/2	7/5				K120
	S.4.2 Rehabilitation	S/1					
	S.4.3 Behindernde Umwelt	S/2					
S.5 Klinische Sozialarbeit	S.5.1 Klinische Sozialarbeit	S/2	7/5				K120
	S.5.2 Abhängigkeit	V/1					
	S.5.3 Psychische Störungen	V/2					
S.6 Public Health	S.6.1 Gesundheitssystem	S/1	7/5				PF
	S.6.2 Gesundheitsförderung - Prävention	S/2					
	S.6.3 Angewandte Sozialepidemiologie	S/2					
S.7 Spezielle Ergänzungsangebote	S.7.1 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4		7				PA/H/R/K/M/PF/GÜ/GA
	S.7.2 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4						
	S.7.3 frei wählbar Beispiele siehe Tabelle 4						

B. Besonderer Teil

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
gültig ab SoSe25 (technische Version P017)

S 7.4 frei wählbar Beispiele
siehe Tabelle 4

Tabelle 4: wählbare Veranstaltungen zu Schwerpunkt S 7 (frei wählbar aus HS-Angebot)

Im Modul S7 sind Leistungen im Umfang von mindestens 7 Credits zu erbringen. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen/Leistungen aus dem Angebot der Hochschule müssen entweder als S7 Lehrveranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung, dass diese für den Schwerpunkt S7 anerkannt werden (formloser Antrag).

Beispielhafte Lehrveranstaltung für Modul S7

Credits

Aktuelle Fragestellungen der Sozialen Arbeit

3

Fachenglisch Soziale Arbeit

3

Weitere anerkennungsfähige Lehrveranstaltung aus dem Hochschulangebot

x

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Psychologie dauert sieben Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienteil (Tabelle 1) umfasst die ersten drei theoretischen Semester und vermittelt überwiegend psychologisches Grundlagenwissen und eine Einführung in wissenschaftliche Methoden. Im zweiten Studienteil (Tabelle 2) liegt der Schwerpunkt auf den Anwendungsfächern der Psychologie, insbesondere der Klinischen Psychologie. Außerdem verändern sich die Lehr- und Prüfungsformate von Vorlesungen und Klausuren hin zu Praktika und praktischen Übungen oder Portfolioprüfungen. Darüber hinaus haben die Studierenden auch die Möglichkeit, fünf ECTS aus anderen Studiengängen der Hochschule im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls zu erwerben. Der Bachelor of Science umfasst insgesamt 210 ECTS (28 Module) und schließt mit einer schriftlichen Bachelorarbeit ab. Die Studieninhalte sind gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO, Version Februar 2020, Abschnitt 1/Anlage 1 Bachelorstudiengänge) erstellt worden.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PA	Praktikum	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	M(xx)	Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	PF	Portfolioprüfung (umfasst unterschiedliche Aufgabenstellungen)		
		PR	Präsentation (umfasst stets auch eine schriftliche Ausarbeitung)		
		GÜ	Gruppenübung (umfasst stets auch eine schriftliche Ausarbeitung)		

(3) Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein, dies gilt auch für die Praktika, die keine benotete Prüfungsleistung erfordern. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Wiederholungsprüfungen können auch in Form von mündlichen Prüfungen abgehalten werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Praktika

Die Praktika untergliedern sich in ein Orientierungspraktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens im Umfang von fünf ECTS und ein berufsqualifizierendes Praktikum in einer psychotherapeutischen Einrichtung oder in einem anderen Anwendungsfeld der Psychologie (z.B. Wirtschaftspsychologie, Ökologische Psychologie etc.) im Umfang von acht ECTS (Modul 21). Das berufsqualifizierende Praktikum kann erst absolviert werden, wenn Leistungen im Umfang von 90 ECTS erfolgreich erbracht wurden. Das berufsqualifizierende Praktikum kann freiwillig in Absprache mit der Studiengangsleitung und der Praxiseinrichtung auf bis zu 95 Tage verlängert werden. Für Verlängerungen erhalten die Studierenden höchstens 5 unbenotete ECTS, die ihnen für das Wahlpflichtmodul (M24) angerechnet werden.

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Darüber hinaus ist ein Forschungspraktikum im Umfang von neun ECTS (Modul 19) zu absolvieren, dass an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Form von mehreren zur Auswahl stehenden Projekten oder an einer externen Forschungseinrichtung abgeleistet werden kann. Voraussetzung für das Forschungspraktikum ist die erfolgreiche Teilnahme (bestandene Prüfungsleistung) an den Modulen 9, 10, 12 und 18.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn Prüfungen der ersten sechs Studiensemester im Umfang von 150 ECTS erbracht sind. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden (12 ECTS). Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

(6) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der erfolgreichen Teilnahme am Bachelor-Colloquium, welches als Begleitveranstaltung zwingend belegt werden muss (Modul 28).

(7) Versuchspersonenstunden

Durch die verpflichtende Teilnahme an verschiedenen wissenschaftlichen Versuchen oder Studien im Umfang von mind. 30 Zeitstunden als Versuchsperson (z.B. im Modul M3 Experimentalpraktikum Sozialpsychologie oder M19 Forschungspraktikum) erhalten die Studierenden vertieften Einblick in die Forschungspraxis sowie die Forschungsthemen und -methoden. Die Ableistung der Versuchspersonenstunden ist Voraussetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit (s. Modul M28).

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
Studienteil I

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS		
M1 Grundlagen Psychologie I	Allgemeine Psychologie I	V	5/4				K90
	Sprache	S					
M2 Grundlagen Psychologie II	Allgemeine Psychologie II	V	5/4				PR
	Allgemeine Psychologie II	S					
M3 Grundlagen Sozialpsychologie	Sozialpsychologie	V	10/6				PF
	Sozialpsychologie + Experimentalpraktikum	S					
M4 Entwicklungs-psychologie	Entwicklungspsychologie	V	5/4				K90
	Entwicklungs-psychopathologie	S					
M5 Biologische Psychologie, Neuropsychologie	Biologische Psychologie	V	5/4				K90
	Neuropsychologie	V					
M6 Pädagogische Psychologie, Grundlagen Wirtschafts- und Organisationspsychologie	Pädagogische Psychologie	V		5/4			K90
	Wirtschafts- und Organisationspsychologie	V					
M7 Differentielle Psychologie / Persönlichkeitspsychologie	Differentielle Psychologie / Persönlichkeitspsychologie	V		7/4			K90
	Vertiefung Eigenschaftstheorie	S					
M8 Berufsethik / -recht, Interkulturelle Psychologie	Ethische Grundlagen fachlichen Handelns und berufsrechtliche Aspekte	S		5/4			PF
	Multikulturalität / Interkulturalität / Transkulturalität	S					
M9 Quantitative Methoden I	Grundlagen quantitative Methoden	V		7/4			K90
	Grundlagen quantitative Methoden + SPSS	S					
M10 Qualitative Methoden / Wissenschaftstheorie und -geschichte	Wissenschaftliches Arbeiten / Wissenschaftstheorie, Geschichte der Psychologie / Psychotherapie	S		6/4			PR
	Grundlagen qualitative Methoden	V					
M11 Störungslehre	Grundlagen Klinische Psychologie	V			10/6		K120
	Vertiefung Klinische Psychologie	V					
	Klinische Psychologie	S					

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

M12 Diagnostik / Testtheorie	Diagnostik / Testtheorie	V			12/8		K120
	Gesprächsführung / Motivational Interviewing und Klinische Interviews	S					
	Persönlichkeits- und Leistungstests	S					
	Verkehrspsychologie / MPU	S					
M13 Grundlagen Gesundheitspsychologie, Rehabilitationspsychologie	Rehabilitationspsychologie	S			8/4		K90
	Grundlagen Gesundheitspsychologie						
Summe ECTS			30	30	30		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
Studienteil II

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M14 Allgemeine Verfahrenslehre, Gruppenpsychologie	Allgemeine Verfahrenslehre	V	10/4					K120
	Gruppen- psychotherapeutische Verfahren	S						
M15 Psychiatrische Versorgungs- strukturen, Gesundheitsöko- nomie	Psychiatrische Versorgungsstrukturen	S	5/4					PF
	Gesundheitsökonomische Aspekte	S						
M16 Vertiefung Sozialpsychologie I	Sozialpsychologie	S	5/2					PR
M17 Pädagogik, interkulturelle Kommunikation	Pädagogische Interventionen / Interventionssettings	S	5/4					K90
	Interkulturelle Kommunikation	S						
M18 Quantitative Methoden II	Vertiefung Quantitative Verfahren	V	5/4					K120
	Vertiefung Quantitative Verfahren + SPSS	S						
M19 Forschungspraktikum (Wahlpflichtfach)	Projektarbeit 3 Veranstaltungen wegen Teiler (10 Personen ca.)			9/2				PF
M20 Medizin, Pharmakologie	Medizin	V		8/4				K120
	Pharmakologie	V						
M21 Praktika (Orientierungs-, berufsqualifizierendes Praktikum)	Wahlpflichtfach Berufsqualifizierendes Praktikum Psychotherapie	PA		8 (30 Tage)			PA	
	Wahlpflichtfach Berufsqualifizierendes							

B. Besonderer Teil

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

	Praktikum Anwendungsfelder der Psychologie						
	Orientierungspraktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens	PA		5 (19 Tage)		PA	
M22 Vertiefung Sozialpsychologie II	Sozialpsychologie	S			5/4		GÜ
	Sozialpsychologie	Ü					
M23 Vertiefung Wirtschafts- und Organisationspsychologie	Wirtschafts- und Organisationspsychologie	S			5/4		PF
	Wirtschafts- und Organisationspsychologie: Mensch und Maschine	S					
M24 Wahlpflicht	Auch Veranstaltungen der anderen Fakultäten				5	unbenotet	Benotet 1
M25 Vertiefung Gesundheits- psychologie, Epidemiologie, Public Health	Gesundheitspsychologie	S			10/6		PF
	Gesundheitspsychologie: Public Health und Epidemiologie	S					
	Epidemiologie	Ü					
M26 Methoden Evaluationsforschung	Evaluationsforschung	S			5/4		M(30)
	Evaluationsforschung Psychotherapie	Ü					
M27 Vertiefung Verfahrenslehre	Verfahren Kinder und Jugendliche	S/Ü				5/2	GÜ
	Verfahren Ältere	S/Ü				5/2	GÜ
	Verfahren Erwachsene	S/Ü				5/2	GÜ
M28 Bachelorprüfung: Bachelorarbeit, Colloquium	Bachelorarbeit					12	B
	Colloquium					2/2	PR
	Versuchspersonenstunden					1(30Std.)	Teilnahme Experiment
Summe			30	30	30	30	

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Maschinenbau. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Aufgaben zuständig ist:

1. Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung,
2. Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
3. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im siebten Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Zur Einstufungsfeststellung der Sprachkompetenz in Englisch erfolgt zu Beginn des ersten Studiensemesters ein verpflichtender Einstufungstest.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens sechs Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

(3) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
P	Praktikum	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
PR	Projekt	G	Gruppenarbeit	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S	Seminar	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten		
Ü	Übung	M	Mündliche Prüfung		
V	Vorlesung	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
		PF	Portfolio		
		R	Referat		
		T	Testat		
		DP	Digitale Prüfung		

(4) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Die Studierenden des ersten Studienseesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut Studien- und Prüfungsordnung angemeldet.

(5) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch ein Wahlpflichtmodul im sechsten Semester ergänzt, das eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung gibt. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(6) Wahlmodul im siebten Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 5 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen. Mindestens zwei ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau,
- den anderen Fakultäten der RWU und der PH Weingarten nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2 ECTS/4 ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

(7) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen 5 ECTS zu erlangen.

Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorientätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Tutorientätigkeiten können im Wahlmodul im siebten Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorientätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(8) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Die Projektarbeit muss spätestens innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

(9) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion,
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau,
- Entwicklung und Versuch,
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en).

(11) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester			unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Mathematik 1	Mathematik 1	V+Ü	5/6				K60
Fertigungstechnik Grundlagen	Fertigungstechnik Grundlagen	V+Ü	5/4				K60
Technische Mechanik 1 (Statik)	Technische Mechanik 1 (Statik)	V+Ü	5/4				K90
Werkstoffkunde 1 und Umwelt	Werkstoffkunde 1 und Umwelt	V+Ü	5/6				K90
Kraftfahrzeuge Grundlagen	Kraftfahrzeuge Grundlagen	V+Ü	5/4				K90
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Erziehungswissenschaften	V+S+Ü	3/2				K60
	Konzepte der beruflichen Bildung	V+S+Ü	2/2				
Mathematik 2	Mathematik 2	V+Ü		5/4			K90
IT-Werkzeuge Grundlagen	IT-Werkzeuge Grundlagen	V+Ü		3/2			DP+PA
	IT-Werkzeuge Grundlagen Praktikum	P		2/2			
Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	V+Ü		5/4			PF
Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	Werkstoffkunde 2 und Nachhaltigkeit	V+Ü		4/4			PA+K60
	Werkstoffkunde Praktikum	P		1/1			
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V+Ü		5/4			K90
Fachdidaktische Grundlagen	Konzepte und Elementaria der Technikdidaktik	V+S+Ü		3/2			K60
	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+S+Ü		2/2			
Angewandte Mathematik	Angewandte Mathematik	V+Ü			5/4		K90
IT-Werkzeuge Vertiefung	IT-Werkzeuge Vertiefung	V+Ü			3/2		DP+PA
	IT-Werkzeuge Vertiefung Praktikum	V+Ü+P			2/2		
Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	Technische Mechanik 3 (Kinematik, Kinetik)	V+Ü			5/4		K90
Elektrotechnik und Elektronik	Elektrotechnik und Elektronik	V+Ü			5/4		K90
Konstruktion 2	CAD Grundlagen	V+Ü+PR			2/2	PF	
	Maschinenelemente und Konstruktion	V+Ü			3/2		
Schulpraxis 1	Schulpraxis 1	P+S			5/0	PA+R	
Summe ECTS/SWS			30/28	30/25	30/21		

B. Besonderer Teil

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe25 (technische Version P013)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt

Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	30/1				PA+R	
Konstruktion 3	Maschinenelemente und Konstruktion Vertiefung	V+Ü		2/2				K60
	Entwicklungsprojekt 1	V+Ü+S		3/2				
Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen	V+Ü		4/4				PA+K60
	Mess- und Regelungstechnik Grundlagen Praktikum	P		1/1				
Mechatronische Anwendungen im Kfz	Mechatronische Anwendungen im Kfz	V+Ü		5/4				K90
Verbrennungsmotoren	Verbrennungsmotoren	V+Ü		5/4				K90
Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	Thermodynamik und Strömungslehre Grundlagen	V+Ü		5/4				K90
Projekt mit Seminar	Projekt mit Seminar	PR+S		5/2				G/PA/M
Praktikum Fahrzeugtechnik	Praktikum Fahrzeugtechnik	P			5/4		M+PA	
Alternative Antriebe	Alternative Antriebe	V+Ü			5/4			K90
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü			5/4			K90
Elektrische Antriebs-technik	Elektrische Antriebs-technik	V+Ü			4/4			PA+K90
	Elektrische Antriebs-technik Praktikum	P			1/1			
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			5/4			K/M/PA
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Gestalten von Lernumgebungen	V+S+Ü			3/2			K60
	Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	V+S+Ü			2/2			
Bachelorarbeit mit Seminar	Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S				15/1		B+M
Wahlmodul	Wahlmodul FP	§42 Abs.(6)				5/0	§42 Abs. (6)	
Modul Schlüsselqualifikation	Modul Schlüsselqualifikation FP	§42 Abs.(7)				5/0	§42 Abs. (7)	
Schulpraxis 2	Schulpraxis 2	P+S				5/0	PA+R	
Summe ECTS/SWS			30/1	30/23	30/25	30/1		

B. Besonderer Teil

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P017)

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien) betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Aufgaben zuständig ist:

1. Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung,
2. Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
3. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen und Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

(3) Lehrveranstaltungen

Der Fakultätsrat kann festlegen, dass in besonderen Fällen Lehrveranstaltungen nicht in jedem Semester angeboten werden.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

B. Besonderer Teil

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P017)

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü Übung	M Mündliche Prüfung	
S Seminar	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
PR Projekt	PF Portfolio	
	R Referat	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert	
	TB Teilbescheinigung	

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das fünfte Fachsemester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des vierten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Abwicklung des verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den „Durchführungsbestimmungen zum Vorpraktikum und zum verpflichtenden Praktischen Studiensemester der Fakultät Elektrotechnik und Informatik“ festgelegt.

(6) Bachelorarbeit und Bachelormodul

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann.

B. Besonderer Teil

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P017)

Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die mündliche Prüfung (Kolloquium, 1 ECTS) zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt

Grundstudium

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			B1	B2	B3	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V	5/4			K60 oder K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90 oder PF
Programmieren 1	Programmieren 1	V	5/4			K90 oder PF
Programmieren 1 Praktikum	Programmieren 1 Praktikum	P	5/4			PA oder PF
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+	5/0			K60
	Konzepte der Beruflichen Bildung	S				
Rechnergestützter Schaltungsentwurf	Grundpraktikum Elektrotechnik: Programmieren von µC	P	5/4			PF
	Schaltungsentwurf Praktikum					
Elektrotechnik: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V		5/4		K90
Schulpraxissemester 1	Angeleitetes Unterrichten	P+S		5/0		TB
Programmieren 2	Programmieren 2	V+P		5/4		K90 oder PF
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	V		5/4		PF
Betriebssysteme	Betriebssysteme	V+P		5/4		K90
Fachdidaktische Grundlagen	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+P		5/0		K60
	Elementaria der Technikdidaktik	V+P				
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V			5/4	K90
Software Engineering	Software Engineering	V			5/4	PF oder K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+P			5/4	PF oder K90
Systemprogrammierung	Systemprogrammierung	P			5/4	PF
Netzwerke	Netzwerke	V+P			5/4	PF
Microcontroller	Microcontroller	V			5/4	RPA
	Microcontroller Praktikum	P				
Summe ECTS / SWS			30/20	30/16	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P017)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt
Hauptstudium

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			B4	B5	B6	B7	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	P	5/4	Praktisches Studiensemester			PRO
Mobile Anwendungen	Mobile Anwendungen	V+P	5/4				PRO
SW: Embedded Systems	Embedded Systems	V+P			5/4		PF
Statistik	Statistik	V+Ü	5/4				K90
Datensicherheit	Datensicherheit	V			5/4		K60
Systemsicherheit	Systemsicherheit	V+P			5/4		K60
Internet	Internet	V+P			5/4		PF oder K90
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V	5/4				K90
Elektrotechnik: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V	5/4				K90
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Gestalten von Lernumgebungen	S			5/0		PF
	Einsatz und Evaluation medien-gestützten Unterrichts	V+P					
Schulpraxissemester 2	Angeleitetes Unterrichten	P+S			5/0		TB
Automatisierungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	V				7/6	K90
	SPS-Systeme	V					
	SPS-Systeme Praktikum	P					
Digitales Praktikum	Digitales Praktikum	P				5/4	PF
Wahlmodul 1	Wahlmodul aus dem Gebiet der Informatik		5/0				siehe Wahlfächer
Wahlmodul 2	Wahlmodul aus dem Gebiet der Elektrotechnik, Informatik oder Didaktik					5/0	siehe Wahlfächer
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit inkl. Abschluss-Kolloquium (15% Anteil der Note)					13/0	B+R
Summe ECTS / SWS			30/20	30/0	30/16	30/10	

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

(1) Studienstruktur

Das Studium Gesundheitsökonomie gliedert sich in 7 Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits erforderlich. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

Das 5. Semester ist das Verpflichtende Praktische Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits aus den Modulen der ersten zwei Semester erbracht haben.

Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

Im Wahlpflichtbereich (WB 1 „Kommunikation“ und WB 2 „Gesundheitsökonomie Vertiefung“) (Modul 18, 19, 23, 24, 27 und 28) sind in jedem der beiden Wahlpflichtbereiche drei Module zu belegen.

(2) Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich WB1 und WB2 sind jeweils drei Module zu belegen. In Tabelle 3 (Wahlbereich 1 „Kommunikation“) und Tabelle 4 (Wahlbereich 2 „Gesundheitsökonomie Vertiefung“) der Studien- und Prüfungsordnung sind beispielhaft entsprechende Lehrveranstaltungen aufgeführt. Die pro Semester zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden in der elektronischen Veranstaltungssoftware der Hochschule Ravensburg-Weingarten des jeweiligen Semesters bekanntgegeben. Als Voraussetzung für das Angebot der Wahlpflichtbereiche kann der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulassungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

(3) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabellen 1 und 2.

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
Ü	Übung	M(xx)	Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten		
S	Seminar	PA	Praktische Arbeit (Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)		
PL	Planspiel	PF	Portfolio		
		PR	Präsentation		
		R	Referat		
		GÜ	Gruppenübung		

(4) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in den folgenden Tabellen (1-4) dargestellt.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das 5. Studiensemester ist das Verpflichtende Praktische Studiensemester und umfasst mindestens 100 Arbeitstage (20 Wochen). Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters finden drei ganztägige Konsultationstreffen statt. Für diese Zeit sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen.

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters:

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester dient dem theoriegestützten Zugang zur wirtschaftswissenschaftlichen Praxis im Sinne des forschenden Lernens. Ziel der praktischen Ausbildungsphase im Studium Gesundheitsökonomie ist das Kennenlernen von betriebswirtschaftlichen und handlungsorientierten Ablaufprozessen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Erwerb berufsfeldbezogener Schlüsselqualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln. Ausgehend von eigenen Zielsetzungen und Fragestellungen erfolgt die methodisch-gestützte und systematische Beobachtung und Reflexion

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

unterschiedlicher ökonomischer Aspekte sowie die durch Beratung und Begleitung unterstützte eigenständige Übernahme ausgewählter wirtschaftswissenschaftlicher oder organisations-theoretischer Tätigkeiten. Als integrierter Bestandteil des Curriculums werden die Studierenden von der Hochschule durch die Konsultationsveranstaltungen begleitet und betreut.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten vier Studien-semester im Umfang von 120 Credits erbracht und das Verpflichtende Praktische Studiensemester (30 Credits) erfolgreich absolviert wurden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden (12 Credits) absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
1. Grundlagen Wirtschaftswissenschaften	1.1 Grundlagen BWL	V	10/6				K (120)
	1.2 Grundlagen VWL	V					
	1.3 Mathematik	V+Ü					
2. Grundlagen Gesundheitsökonomie	2.1 Gesundheitssysteme, -politik	V	10/6				H
	2.2 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	S					
3. Unternehmensführung	3.1 Unternehmensführung	V	5/4				K (60)
	3.2 Unternehmensorganisation	V					
4. Grundlagen Terminologie	4.1 Grundlagen Gesundheit und Krankheit	S	5/4				K (60)
	4.2 Vergütungssysteme	S					
5. Finanzmanagement	5.1 Rechnungswesen und Kostenrechnung	V+Ü		10/8			K (120)
	5.2 Investition und Finanzierung	V+Ü					
	5.3 Finanzmathematik	V+Ü					
6. Marketing	6.1 Marketing	S		10/6			H
	6.2 Marktforschung	S					
7. Recht	7.1 Öffentliches Recht	V		5/4			K (60)
	7.2 Zivilrecht/BGB	V					
8. Pharmamanagement	8.1 Pharmaökonomie	S		5/4			R
	8.2 Spezielle Ethik	S					
9. Versorgungsmanagement	9.1 Sozialversicherungsrecht	V			5/4		PF
	9.2 Versorgungsgestaltung in der GKV	S					
10. Personalmanagement	10.1 Personal und Personalentwicklung	V			10/6		K(90)
	10.2 Arbeitsrecht	V					
11. Gesundheitswissenschaft	11.1 Public Health Prävention und Gesundheitsförderung	V			5/4		K (60)
	11.2 Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung	V					
12. Empirische Forschung	12.1 Empirische Sozialforschung	V/Ü			5/4		K (60)
	12.2 Statistik	V/Ü					
13. Handlungsgrundlagen der Pflege und der Sozialen Arbeit	13.1 Pflege und Pflegewissenschaft	S			5/4		R
	13.2 Soziale Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft	S					
Summe ECTS / SWS			30/20	30/22	30/22		

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Module	Lehrveranstaltungen		Zugeordnetes Fachsemester				unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
14. Versicherungsmanagement	14.1 Versicherungsökonomie	V	5/4					K (60)
	14.2 Krankenversicherungs- management	V						
15. Digitaler Wandel	15.1 Informationstechnologie	V	5/4					R
	15.2 Digitalisierung im Gesundheitswesen / E-Health	S						
16. Studienbegleitendes Praktikum	16.1 Berufsfelderkundung	P	5/2				PR	
	16.2 Berufs- und Organisationsstrukturen	S						
17. Controlling	17.1 Grundlagen Controlling	V	5/4					PF
	17.2 Medizincontrolling	V						
18. Wahlpflichtbereich 1	18.1 frei wählbar aus Tabelle 3	S	5/2					PA/R/K/M
19. Wahlpflichtbereich 2	19.1 frei wählbar aus Tabelle 4	S	5/2					PA/R/K/M
20. Praktisches Studiensemester	20.1 Konsultation	S		30/2			PA	
	20.2. Praxisphase	P						
21. Innovative Versorgungsformen	21.1. Qualitätsmanagement	S			10/4			PA
	21.2 Projektmanagement	V+Ü						
22. Vertiefung Wirtschaftswissenschaften	22.1 Spezielle BWL	V			5/6			K (60)
	22.2 Spezielle VWL	V						
23. Wahlpflichtbereich 1	23.1 frei wählbar aus Tabelle 3	S			5/2			PA/R/K/M
24. Wahlpflichtbereich 2	24.1 frei wählbar aus Tabelle 4	S			5/2			PA/R/K/M
25. Beschaffungswirtschaft	25.1 Logistik	S			5/4			R
	25.2 Supply Chain Management	S						
26. Gesundheitsökonomische Fallstudien	26.1 Gesundheitsökonomische Fallstudien	S				5/4		PA
27. Wahlpflichtbereich 1	27.1 frei wählbar aus Tabelle 3	S				5/2		PA/R/K/M
28. Wahlpflichtbereich 2	28.1 frei wählbar aus Tabelle 4	S				5/2		PA/R/K/M
29. Bachelorprüfung	29.1 Colloquium	S				3/1	PR	
	29.2 Bachelorarbeit	B				12		
Summe ECTS / SWS				30/18	30/2	30/18	30/9	

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Wahlpflichtbereich 1 (WB 1) – Kommunikation

Module	Lehrveranstaltungen WB 1 -Auszug-	Zugeordnetes Fachsemester				benotete Prüfungs- leistung
			Wählbar Semester 4	Wählbar Semester 6	Wählbar Semester 7	
		Art	SWS	SWS	SWS	
Wahlpflichtbereich 1 (WB 1) – Kommunikation	WB 1.1 Rhetorik	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB1.2 Moderation, Teamentwicklung	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.3 (Wirtschafts-) Mediation	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.4 Grundlagen der Gesprächsführung	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.5 Agiles Führen	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.6 Verhandlungsführung	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.7 Mitarbeiterführung	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 1.8 English for Health Economics	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

Wahlpflichtbereich 2 (WB 2) – Gesundheitsökonomie Vertiefung

Module	Lehrveranstaltungen WB 2 -Auszug-	Zugeordnetes Fachsemester				benotete Prüfungs- leistung
			Wählbar Semester 4	Wählbar Semester 6	Wählbar Semester 7	
		Art	SWS	SWS	SWS	
Wahlpflichtbereich 2 (WB 2) – Gesundheitsökonomie Vertiefung	WB 2.1 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.2 Medizinrecht / Recht der Gesundheitswirtschaft	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.3 International comparison of health care systems	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.4 Von der wissenschaftlichen Evidenz zur Leitlinie	V	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.5 Vertiefung Ambulante Gesundheitsversorgung	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.6 Vertiefung Reha-Ökonomie	V	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.7 Vertiefung digitale Steuerung des Krankenhausmanagements	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.8 Vertiefung Management von Pflegeeinrichtungen	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.9 Vertiefung Pharmaökonomie	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
	WB 2.10 Vertiefung Telemedizin	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M

B. Besonderer Teil

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P012)

WB 2.11 Vertiefung Psychiatrische Versorgungsstrukturen	S	5/2	5/2	5/2	PA/R/K/M
--	---	-----	-----	-----	----------

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt

(1) Studienstruktur

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor/Master- Studiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen in Informatik und BWL/VWL", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.

Das Studium Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Vergeben wird der Grad „Bachelor of Science“.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTSs (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem verpflichtenden praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
P Praktikum	M Mündliche Prüfung	
PR Projekt	R Referat	
S Seminar	PA Praktische Arbeit	
B Bachelor Prüfung	D Dokumentation	
	PF Portfolio	
	TB Teilbescheinigung	
	T(xx) Testat mit Dauer in xx Minuten	

(3) Wahlpflichtbereiche „Digital Business Technology“ und Wahlmodule

Für den Wahlpflichtbereich „Digital Business Technology“ können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlpflichtmodulen wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungsleistung veröffentlicht. Zudem werden alle Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch aufgenommen. Studierende können für das Wahlmodul ohne Antrag und Genehmigung Veranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsleistung und ein Verweis auf die Modulbeschreibung veröffentlicht. Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die

1. inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen deutlich verschieden sind, die
2. dem thematischen Umfeld des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt“ zuzuordnen sind und die
3. mindestens einen Umfang von 5 ECTS haben (die Zahl von ECTS kann gegebenenfalls aber auch überschritten werden).

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Hat ein Modul weniger als 5 ECTS muss es mit anderen Modulen kombiniert werden, um als Wahlmodul angerechnet werden zu können. Als Wahlmodul können auch eine Tätigkeit als Tutorin/Tutor oder die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung entsprechender Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Die oben genannten Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 ECTS anerkannt. Alle anderen frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Diese werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praxisteam.

Die Betreuung während des praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der Studierenden oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informations- und Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen,
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule,
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens.

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Es wird empfohlen, die Prüfungen im verpflichtenden praktischen Studiensemester auf Wiederholungsprüfungen zu beschränken.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder bei der Erstgutachterin / beim Erstgutachter der Bachelorarbeit abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Das 2 SWS/3 ECTS-Modul „Begleitseminar Bachelorarbeit“ dient dazu, vorbereitend zur Bachelorarbeit Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zu wiederholen, zu vermitteln und zu vertiefen – insbesondere auch, aber nicht nur das Schreiben eines Exposés. Das Modul gilt zudem nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende im Laufe ihres/seines Studiums zusätzlich an mindestens 10 hochschulöffentlichen Wirtschaftsinformatik-Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere, von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z. B. Gastvorträge oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift der jeweiligen Referentin / des jeweiligen Referenten oder die Unterschrift eines Professors bzw. einer Professorin bestätigt werden.

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Grundstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	5/4			K90
Programmieren	Programmieren	V+Ü	5/4			K90 oder PF
Programmieren Praktikum	Programmieren Praktikum	P	5/4			PF
Lineare Algebra	Lineare Algebra	V+Ü	5/4			K90 oder PF
Webtechniken	Webtechniken	V+Ü	5/4			PF
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+Ü	5/4			K60
	Konzepte der beruflichen Bildung	S				
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V+Ü		5/4		K90
Algorithmen und Daten-strukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü		5/4		K90 oder PF
Programmierwerkstatt	Programmierwerkstatt	P		5/4		K90 oder PF
Marketing	Marketing	V+Ü		5/4		K90
Produktion & Logistik	Produktion & Logistik	V+Ü		5/4		K90
Fachdidaktische Grundlagen	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+Ü		5/4		K60
	Elementaria der Technikdidaktik					
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+Ü			5/4	K90 oder PF
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü			5/4	K90
Statistik und Wirtschaftsmathematik	Statistik und Wirtschaftsmathematik	V+Ü			5/4	K90
Software Engineering	Software Engineering	V+Ü			5/4	K90
Bilanzrecht & Reporting	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü			5/4	K90
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			5/4	K90
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
gültig ab SoSe24 (technische Version P015)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt
Hauptstudium

Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Schulpraxissemester 1 ¹	Angeleitetes Unterrichten	P+S	5/0	Praktisches Studiensemester			TB
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	V+Ü	5/4				K90
Unternehmens- und IT-Recht	Unternehmens- und IT-Recht	V+Ü	5/4				K90
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	V+Ü	5/4				PF
Internet und verteilte Systeme	Internet und verteilte Systeme	V+Ü	5/4				K90
Grundlagen des Digital Business	Grundlagen des Digital Business	V+Ü	5/4				K90
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie	V			5/4		K120
	Makroökonomie						
Wahlmodul	Wahlmodul	§45(3)			5/4		§45(3)
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Gestalten von Lernumgebungen	S			5/4		PF
	Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	V+Ü					
ERP-Systeme	ERP-Systeme	V+Ü			5/4		K90
Investitionsplanung und BWL - Planspiel	Investitionsplanung und BWL - Planspiel	V+Ü			5/4		K90 oder PF
Schulpraxissemester 2 ¹	Angeleitetes Unterrichten	P+S			5/0		TB
Wahlpflichtbereich Digital Business Technology	Wahlpflichtbereich Digital Business Technology	§45(3)				10/8	§45(3)
Projektseminar	Projektseminar	S				5/4	D
Begleitseminar Bachelorarbeit	Begleitseminar Bachelorarbeit	S				3/2	D
Bachelorarbeit. (inkl. -Kolloquium ²)	Bachelorarbeit. (inkl. -Kolloquium2)	B				12	BA
Summe ECTS/SWS			30/20	30/0	30/20	30/14	

¹ Für die Schulpraxissemester 1 und 2 wird jeweils für die bestandene Modulprüfung durch das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasium) eine Teilbescheinigung (TB) ausgestellt.

² Das Abschlusskolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

(1) Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Pflege eröffnet je nach Voraussetzung der Bewerberinnen zwei Studiengangsvarianten. Der Studiengang wird zum einen in der ausbildungsintegrierenden Variante (Studiengangsvariante A) angeboten. Um diese Studienstruktur zu realisieren, kooperieren die Gesundheitsakademie Bodensee- Oberschwaben GmbH und die Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU). Der Studiengang ist in der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der RWU angesiedelt.

Das Curriculum umfasst insgesamt neun Semester und führt am Ende des sechsten Semesters zunächst zum Berufsabschluss in der generalistischen Pflege (Pflegefachfrau/ -mann). In dieser Zeit (erstes bis sechstes Semester/Studienabschnitt I) werden folglich alle Vorgaben des Pflegeberufereformgesetzes (PflRefG) realisiert sowie die Pflegeberufe Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung inklusive der praktischen Einsätze und Examensprüfungen. Gleichzeitig beteiligt sich die RWU bereits in diesem Ausbildungsabschnitt an der Durchführung bzw. Prüfung ausgewählter Module. Das siebte bis neunte Semester (Studienabschnitt II) kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studienabschnitts I sowie nach erfolgreicher Erlangung der Berufszulassung in der generalistischen Pflege begonnen werden. Studienabschnitt II findet in Form eines (klassischen) Hochschulstudiums statt, welches die Inhalte des ersten Studienabschnitts vertieft sowie erweitert und endet mit der Bachelorarbeit. Im Studienabschnitt I werden pro Semester 20 ECTS und im Studienabschnitt II jeweils 30 ECTS erworben. Dies entspricht einer Summe von 210 ECTS in neun Semestern.

Zum anderen besteht auch für Personen mit einer bereits abgeschlossenen staatlich anerkannten, mindestens dreijährigen Pflegeausbildung (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Pflege) nach Maßgabe freier Studienplätze die Möglichkeit, das Studium zu absolvieren (Studiengangsvariante B). Dabei wird das Examen über ein pauschales Anrechnungsverfahren nach §35 LHG auf den Studienabschnitt I angerechnet. Dies betrifft die an der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH stattfindenden Module, so dass sich für diesen Personenkreis die in Tabelle 2 dargestellte Struktur des Studienabschnitts I ergibt.

Der Studienabschnitt II (siebtes bis neuntes Semester) ist für beide Studiengangsvarianten identisch.

Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung (siehe §7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung). Bis zum Ende des vierten Semesters müssen alle Leistungen der ersten beiden Semester im Umfang von insgesamt 40 ECTS erbracht sein.

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

(2) Zulassung

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengangsvarianten (A und B) werden in der Zulassungssatzung des Studiengangs geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienabschnitte I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem gemeinsam mit der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH erarbeiteten Modulhandbuch und nachfolgenden Tabellen. Die Durchführungsverantwortung für die grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt ausschließlich bei der Hochschule inklusive der Abnahme der dazu gehörigen Leistungsnachweise.

Die Durchführungsverantwortung für die nicht grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt bei der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH, wobei das Modulhandbuch die Grundlage dafür bildet, so dass die erworbenen ECTS dem Studium zugerechnet werden.

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
S	Seminar	M(xx)	Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten	PL	Prüfungsleistungen
Ü	Übung	HA	Hausarbeit	h	Stunden
		R	Referat	Cr	Credits
		PA	Projektarbeit		
		PB	Projektbericht		
		PF	Portfolio		
		PR	Präsentation		
		GA	Gruppenarbeit		
		GÜ	Gruppenübung		
		PÜ	Praktische Übung		

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

TD Textdiskussion

(4) Wahlpflichtmodule

Aus dem Modul 33 Wahlpflicht muss jeweils eine Lehrveranstaltung gewählt werden (Modul 33.1, 33.2 oder 33.3). Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben. Die Prüfungsleistung in diesem Modul besteht aus einer Hausarbeit oder einem Referat, wobei die Lehrenden die Wahl zwischen den beiden Prüfungsleistungen einschränken können. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(5) Praktische Studienphasen

Im Studienabschnitt I findet pro Semester eine Praxisphase in Form des Moduls Praktisches Pflegehandeln (I-VI) im Umfang von je 5 ECTS statt. Dies entspricht in Summe einem praktischen Studiensemester im Umfang von 30 ECTS.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten sieben Studiensemester im Umfang von 150 ECTS erbracht sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag in zweifach gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt der Hochschule abzugeben.

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Pflege

Studieninhalte und -ablauf Variante A

Ausbildungsjahr	Semester				RWU SWS / U- Stunden		ECTS / Workload Studium und Ausbildung		RWU Prüfungs- leistung
		Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	ECTS	h	
1	1	1. Pflegeberufliches Selbstverständnis	1.1 Pflege als Beruf	S			5	20	TD
			1.2 Biografie und Identität	S				30	
			1.3 Pflegerische Interaktion und Kommunikation	S/Ü				100	
		2. Grundlagen pflegerischen Handelns	2.1 Pflege als Prozess	S			5	100	K (60)
			2.2 Einführung in die direkte Pflegepraxis	S				30	
			2.3 Ethische Pflegepraxis	S				20	
		3. Pflegewissen- schaftliche Grundlagen	3.1 Einführung in wissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsweisen	S/Ü	4	60	5	75	GA mit PR
			3.2 Theorien und Modelle der Pflege	S	4	60		75	
		4. Praktisches Pflegehandeln I	4.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	PÜ (unbenotet)
			4.2 Praxisphase I	P				100	
		Summe SWS/ECTS			8	120	20	600	
	2	5. Grundlagen der Gesundheits- förderung und Prävention	5.1 Präventive Pflege	S/Ü			5	75	HA
			5.2 Gesundheitsfördernde Pflege	S				75	
		6. Grundlagen der kurativen Pflege	6.1 Prä- und postoperative Pflege	S			5	75	K (60)
			6.2 Sofortmaßnahmen in der Pflege	S/Ü				75	
		7. Bezugs- wissenschaftliche Grundlagen	7.1 Psychologische Entwicklungsaufgaben entlang des Lebenslaufs	V/S	2	30	5	37,5	K (120)
			7.2 Soziologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf	V/S	2	30		37,5	
			7.3 Gesundheits- wissenschaftliche Theorien und Konzepte	V/S	2	30		37,5	
			7.4 Gerontologische Grundlagen	V/S	2	30		37,5	
		8. Praktisches Pflegehandeln II	8.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	PÜ (unbenotet)
			8.2 Praxisphase II	P				100	

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

Summe SWS/ECTS					8	120	20	600		
2	3	9. Prozesshaftes Pflegehandeln	9.1 Pflegediagnostik in ausgewählten Pflegesituationen	S			5	100	K(90)	
			9.2 Pflegehandeln in ausgewählten Pflegesituationen	S/Ü				50		
		10. Herausfordernde Pflegesituationen in der Lebensspanne	10.1 Pflege von Kindern und Jugendlichen	S			5	75	K(90)	
			10.2 Pflege alter Menschen	S				75		
		11. Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft	11.1 Einführung in die Pflegeforschung	S/Ü	4	60	5	75	PR	
			11.2 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	V/S	4	60		75		
		12. Praktisches Pflegehandeln III	12.1 Skillstraining	Ü			5	50	PÜ (unbenotet)	
			12.2 Praxisphase III	P				100		
	Summe SWS/ECTS					8	120	20	600	
	4	13. Komplexe Pflegesituationen I	13.1 Chronische Krankheitsverläufe	S			5	70	K (120) (Zwischenprüfung)	
13.2 Palliative Care			S			80				
14. Pflege in spezifischen Krankheitssituationen		14.1 Pädiatrische Pflege	S			5	110	M (15) (Zwischenprüfung)		
		14.2 Infektionskrankheiten	S				40			
15. Wissensbasiertes Pflegehandeln		15.1 Gerontologische Pflege	S	4	60	5	75	HA		
		15.2 Pflege chronisch beeinträchtigter Menschen	S	4	60		75			
16. Praktisches Pflegehandeln IV		16.1 Skillstraining	S/Ü			5	50	PÜ (Zwischenprüfung)		
		16.2 Praxisphase IV	P				100			
Summe SWS/ECTS					8	120	20	600		
3	5	17. Spezielle Pflege	17.1 Männer- und Frauengesundheit	S			5	50	K (90)	
			17.2 Psychiatrische Pflege	S				60		
			17.3 Rehabilitative Pflege	S				40		
		18. Komplexe Pflegesituationen II	18.1 Prävention in Krisensituationen	S/Ü			5	75	K (120)	
			18.2 Intervention in Pflegesituationen	S/Ü				75		
		19. Verschiedene Lebenswelten und Gesundheit	19.1 Familiengesundheit	S	3	45	5	60	M (30)	
			19.2 Kultursensible Pflege	V/S	3	45		60		
			19.3 Pflege demenziell beeinträchtigter Menschen	V/S	2	30		30		

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

	20. Praktisches Pflegehandeln V	20.1 Reflexion der Pflegepraxis	S/Ü			5	50	PR
		20.2 Praxisphase V	P				100	
Summe SWS/ECTS				8	120	20	600	
6	21. Pflegesetting und Fallsteuerung	21.1 Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten Pflegesituationen	S			5	75	K (360) Examen
		21.2 Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in dauerhaften Pflegesituationen	S				75	
	22. Komplexe Pflegesituationen III	22.1 Lebenswelt Behinderung	S			5	70	M (45) Examen
		22.2 Umfangreiche Pflegebedarfe	S				80	
	23. Patientenedukation und Beratung	23.1 Information, Schulung und Beratung von Menschen aller Altersstufen	S/Ü	4	60	5	90	PÜ
		23.2 Kommunikation und Gesprächsführung	S/Ü	3	45		60	
	24. Praktisches Pflegehandeln VI	24.1 Skillstraining	Ü			5	50	PÜ (Examen)
		24.2 Praxisphase VI	P				100	
	Erfolgreiche staatliche Abschlussprüfung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann / in der generalistischen Pflege							
Summe SWS/ECTS				7	105	20	600	
7	25. Pflegeforschung	25.1 Qualitative Pflegeforschung	S/Ü	3			10	PF (bestehend aus 50% PR und 50% HA)
		25.2 Quantitative Pflegeforschung	S/Ü	3				
		25.3 EDV-Anwendung in der empirischen Pflegeforschung	S/Ü	2				
	26. Professionalisierung in der Pflege	26.1 Theorien und Prozesse der Professionalisierung	V/S	2			10	R
		26.2 Interprofessionelle Zusammenarbeit	V/S	2				
	27. Beratung im Berufsfeld Pflege	27.1 Personen- und situationsorientierte Beratung	S/Ü	4			10	GÜ
		27.2 Kommunikation im Beratungszusammenhang	S/Ü	3				
		27.3 Herausfordernde Kommunikations-, Konflikt- und Krisensituation im Berufsalltag	S/Ü	3				

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

Summe SWS/ECTS				22			30	
8	28. Projektmanagement	28.1 Prozess des Projektmanagements	S/Ü	2			10	PA mit PB
		28.2 Pflegefachliches Projekt	S/Ü	5				
	29. Management von Versorgungsprozessen	29.1 Case Management	S	4			10	HA
		29.2 Internationale Konzepte und Entwicklungsprozesse	S	4				
	30. Angewandte Pflegewissenschaft	30.1 EBN	S/Ü	3			10	R
		30.2 Pflegediagnostik, -bedarfsermittlung und -begutachtung	S/Ü	3				
		30.3 Forschen und Schreiben	S/Ü	2				
Summe SWS/ECTS				23			30	
9	31. Digitalisierung im Gesundheitswesen	31.1 Technik in der Pflege	V/S	2			6	R
		31.2 EDV-gestützte Dokumentationen	S	2				
	32. Qualitätsmanagement in der Pflege	32.1 Qualität pflegerischer Leistung und Versorgung	S	4			6	K (90)
		32.2 Ökonomie und Qualität	V/S	2				
	33. Wahlpflicht	33.1 Ausgewählte Fragestellungen A	S				5	HA / R
		33.2 Ausgewählte Fragestellungen B	S					
		33.3 Ausgewählte Fragestellungen C	S					
	34. Bachelorprüfung	34.1 Bachelor-Colloquium		1			1	PR (unbenotet)
		34.2 Bachelorarbeit					12	B
Summe SWS/ECTS				13			30	

B. Besonderer Teil

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

gültig ab WiSe25/26 (technische Version P012)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Pflege: Studienabschnitt
Studiengangsvariante B

Semester- zuordnung in Variante A	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	PL
1	3. Pflegewissenschaftliche Grundlagen	3.1 Einführung in wissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsweisen	S/Ü	4	5	GA mit PR
		3.2 Theorien und Modelle der Pflege	S	4		
2	7. Bezugswissenschaftliche Grundlagen	7.1 Psychologische Entwicklungsaufgaben entlang des Lebenslaufs	V/S	2	5	K (120)
		7.2 Soziologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit im Lebenslauf	V/S	2		
		7.3 Gesundheitswissenschaftliche Theorien und Konzepte	V/S	2		
		7.4 Gerontologische Grundlagen	V/S	2		
3	11. Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft	11.1 Einführung in die Pflegeforschung	S/Ü	4	5	PR
		11.2 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	V	4		
4	15. Wissensbasiertes Pflegehandeln	15.1 Gerontologische Pflege	V/S	4	5	HA
		15.2 Pflege chronisch beeinträchtigter Menschen	V/S	4		
5	19. Verschiedene Lebenswelten und Gesundheit	19.1 Familiengesundheit	V/S	3	5	M (30)
		19.2 Kultursensible Pflege	V/S	3		
		19.3 Pflege demenziell beeinträchtigter Menschen	V/S	2		
6	23. Patientenedukation und Beratung	23.1 Information, Schulung und Beratung von Menschen aller Altersstufen	S/Ü	4	5	PÜ
		23.2 Kommunikation und Gesprächsführung	S/Ü	3		
Summe SWS/ECTS				47	30	

Der Studienabschnitt II (siebtes bis neuntes Semester) der Studiengangsvariante B entspricht dem Studienabschnitt II (siebtes bis neuntes Semester) der Studiengangsvariante A wie in den Tabellen 1 dargestellt.

B. Besonderer Teil

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik

(1) Studienstruktur

Das Studium Physikalische Technik gliedert sich in zwei Studienphasen. Die erste Studienphase stellt das Grundstudium dar und schließt mit der Zwischenprüfung gemäß §7 Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung ab. Die zweite Studienphase ist das Hauptstudium, es enthält neben Pflichtfächern und individuellen Wahlfächern das Verpflichtende Praktische Studiensemester sowie die Bachelorprüfung. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS zu erbringen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	D	Dokumentation	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	MBK(xx)	Modulbegleitende Klausur mit Gesamtdauer in Minuten		
S	Seminar	PA	Praktische Arbeit		
PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation	PF	Portfolio		
		PB	Praxisbericht		
		B	Bachelorarbeit		

B. Besonderer Teil

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

(3) Wahlmodule

Zur Profilbildung stehen den Studierenden individuelle Wahlmodule zur Verfügung. Als Wahlmodule können nur solche Module gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Pflichtfächern identisch sind bzw. nur eine geringe inhaltliche Überschneidung aufweisen.

In Ergänzung dazu kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Tutorentätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf fünf ECTS nicht übersteigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das sechste Semester ist ein praktisches Studiensemester. Es kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 Abschnitt 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden. Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest und legt fest, wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend.

In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

B. Besonderer Teil

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Aus-bildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studien-semester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Fachsemester und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Unmittelbar vor oder nach Abgabe der Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Dieses dient der Präsentation der Inhalte und der zentralen Ergebnisse den Betreuern der Abschlussarbeit.

Das Bachelorseminar dient der Reflexion der Inhalte der Bachelorarbeit in Zusammenhang mit den Studieninhalten des Studiengangs und wird durch die Betreuerin bzw. dem Betreuer der Abschlussarbeit durchgeführt.

B. Besonderer Teil

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Physikalische Technik –

1. Studienblock

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Unbenotete Prüfungsleistung	Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Analysis 1	Analysis 1	VP	5/4				K60 oder K90
Lineare Algebra	Lineare Algebra	VP	5/4				K60 oder K90
Analysis 2	Analysis 2	VP		5/4			K60 oder K90
Numerik	Numerische Mathematik	VP			5/4		K60 oder K90
Physik 1	Mechanik und Thermodynamik	VP	5/4				K90 oder MBK 120
Physik 2	Elektrodynamik	VP		5/4			K90 oder MBK 120
Physik 3	Optik und Wellen	VP			5/4		K90 oder MBK901)
Physik 4	Quanten	VP			5/4		PF oder MBK901)
	Praktikum Physik	P					
Chemie	Chemie	VP	5/4				K90
Fremdsprachen	Professional English	V			5/4		PF
Werkstoffe	Werkstoffe	VP		5/4			K60
Konstruktion 1	CAD	P		5/4			PF
	Technische Mechanik	VP					
Konstruktion 2	Maschinenkonstruktion	VP			5/4		K90
Elektrotechnik	Elektrotechnik	VP	5/4				K90 oder PF
Elektronik 1	Elektronik 1	VP		5/4			K90 oder PF
	Praktikum Elektrotechnik / Elektronik	P					
Elektronik 2	Elektronik 2	VP			5/4		K90
Informatik	Grundlagen Informatik	VP	5/4				K60 oder PF
	Informatik Praktikum	P					
Softwareentwicklung	Softwareentwicklung	VP		5/4			PA
	Softwareentwicklung Praktikum	P					
Summe ECTS / SWS			30/24	30/24	30/24		

B. Besonderer Teil

§ 47 Bachelorstudiengang Physikalische Technik
gültig ab SoSe25 (technische Version P012)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Physikalische Technik –
2. Studienblock

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Unbenotete Prüfungs- leistung	Benotete Prüfungs- leistung
			4	5	6	7		
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
Physikalische Messtechnik	Physikalische Messtechnik	VP	5/4					K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik	VP	5/4					K90
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Schreiben	VP		5/4				D oder PF
	Patente							
Entwicklungs-methoden	Techn. Projektmanagement	VP	5/4					PF
	Techn. Dokumentation							
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	VP		5/4				K90
Modellierung und Simulation	Modellierung und Simulation	VP		5/4				K90
Digital Engineering	Digital Engineering	VP	5/4					K90
Photonik 1	Technische Optik	VP	5/4					K90 oder PF
Photonik 2	Maschinelles Sehen	VP		5/4				K90 oder PF
	Praktikum Maschinelles Sehen	P						
Physical Computing	Mikrocontroller und Sensoren	VP		5/4				PF
	Praktikum Mikrocontroller	P						
Cyber-Physical Systems	Cyber-Physical Systems	VP	5/4					PF oder K90
Robotik	Robotik	VP		5/4				PF oder K90
Wahlmodul Technik	Individuelle Vertiefungsmöglichkeit					5/4		
Wahlmodul Studium Generale	Kompetenzerwerb auch im nichttechnischen Bereich					5/4		
Projektseminar	Begleitseminar	S				5/4		PA
	Praxisprojekt	PRO						
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	PRO			30/1			PB
Bachelorarbeit und Bacheloranden-Seminar	Bacheloranden-Seminar	S				3/2	D	
	Bachelorarbeit	B				12		B
Summe ECTS / SWS			30/24	30/24	30/1	30/14		

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektromobilität und regenerative Energien gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im siebten Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich, den Studiengang ausbildungsintegrierend zu absolvieren. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 7 beschrieben.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind ein praktisches Studiensemester und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 ECTS erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus sechs Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Deutschsprachige Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, haben im Modul Sprache, Englisch zu belegen.

(2) Lehrveranstaltungen

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung (insbesondere §3 Absatz 3: Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (es gilt §3 Absatz 3). Wahlpflichtfächer dürfen auch ohne Genehmigung durch den Fakultätsrat in englischer Sprache angeboten werden. Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil.

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 4.

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR Projekt	M Mündliche Prüfung	E englischsprachig
S Seminar	R Referat	D deutschsprachig
	PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
	RPA Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert (PF: 50% PA benotet und 50% R benotet)	
	PF Portfolio	

(3) Wahlmodule

Studierende wählen 3 profilbildende Module aus Tabelle 3. Weiterhin wählen sie zwei Wahlmodule. Die Wahlmodule werden am Anfang eines jeden Semesters per Aushang bekannt gemacht. Die nicht als profilbildenden Module genutzten Module aus Tabelle 3 können ebenfalls als Wahlmodule belegt werden. Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Tutorentätigkeiten können als Wahlfächer im Umfang von höchstens 5 ECTS anerkannt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende alle Prüfungen der ersten zwei Semester erfolgreich erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 7).

Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Elektrotechnik oder der Fahrzeugtechnik mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen,
- Test von Netzwerken und Systemen,
- Software-Entwicklung,
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD),
- Computersimulation,
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe,
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik.
- Technische Vertriebsunterstützung

Gesamtdauer: mindestens 22 Wochen Dauer mit mindestens 95 Präsenztagen in der Praxisfirma

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Es gilt §12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Ausbildungsintegrierender Studiengang

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 9 Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin). Dabei werden die Fachsemester der

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 3).

Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 5). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

(8) Gültigkeit

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird zum Wintersemester 2024/25 gültig.

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien –
Grundstudium für Studierende des deutschsprachigen Studiengangs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art (SWS)	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V	5/4			K90
Elektrotechnik 2: Elektrodynamik	Elektrodynamik	V		5/4		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V			5/4	K90
Messtechnik 1: Grundlagen	Messtechnik 1	V		5/4		K90*
	Messtechnik-Labor	P*				
Maschinenkonstruktion	Maschinenkonstruktion	V			5/4	K90
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis1 mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V	5/4			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V		5/4		K90
Elektronik 1: Grundlagen	Grundpraktikum Elektrotechnik 1	P	5/4			PF
	Elektronik 1	V				
Programmieren	Programmieren	V+P			5/4	K90
Elektronik 2: Vertiefung	Grundpraktikum Elektrotechnik 2	P		5/4		PF
	Elektronik 2	V				
Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugtechnik	V		5/4		PF
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V + P *		5/4		K90*
Kraftfahrzeugtechnik: Praxis und digitaler Entwurf (CAD)	Praktikum Kraftfahrzeugtechnik	P *			5/4	PF *
	CAD	P				
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V	5/4			K90
Nachhaltige Elektronik	Entwurf Effizienter Schaltungen	V			5/4	K90
Elektronik 3: Schaltungsentwurf	Schaltungsentwurf	V+P			5/4	PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 3	P				
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V	5/4			K90
Summe ECTS / SWS			30/24	30/24	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien –
Hauptstudium für Studierende des deutschsprachigen Studienzweigs

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P		Praktisches Studiensemester	5/4		PF
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V	5/4				K90
Sprache	English	V+P	5/4				PF
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung	V	5/4				K90*
	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P *					
Seminar: Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliches Arbeiten	S+P			5/4		RPA
Einführung in die Antriebstechnik	Einführung in die Antriebstechnik	V	5/4				K90
Regelsysteme	Regelsysteme	V			7/6		K90 *
	Regelsysteme Praktikum	P *					
Microcontroller	Mikrocontroller	V	5/4				RPA
	Microcontroller Praktikum	P					
Regenerative Energien und Energiespeicherung	Regenerative Energien und Energiespeicherung	V				5/6	PF
	Praktikum Umwelt und Verfahrenstechnik	P					
Profilmodul 1	Wahlpflicht 1	siehe Fach			5/4		siehe Fach
Profilmodul 2	Wahlpflicht 2	siehe Fach				5/4	siehe Fach
Profilmodul 3	Wahlpflicht 3	siehe Fach				5/4	siehe Fach
Wahlmodul 1	Wahlfach 1	siehe Fach	5/4				siehe Fach
Wahlmodul 2	Wahlfach 2	siehe Fach			3/2		siehe Fach
Praxisprojekt	Projektarbeit	PR			5/0		RPA
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium (20% Anteil an der Note)					15/0	B+R
Summe ECTS / SWS			30/24	30/0	30/24	30/14	

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
Profilbildende Module

Module	Lehrveranstaltungen	SS oder WS			Benotete Prüfungs- leistung
			ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
		Art	SS	WS	
Hochvoltfahrzeuge	Hochvoltfahrzeuge	V+P	5/4	5/4	PF
Elektrische Antriebsstränge	Hybride im Kfz	V	5/4	5/4	K90
Automotive Electronics Controls	Automotive Electronics Controls	V		5/4	K90
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V	5/4	5/4	M
Solarzellen, Brennstoffzellen und Batterien	Photovoltaik	V	5/4	5/4	K90
	Batterien und Brennstoffzellen	V			
Mathematik 4	Statistik	V+P	3/2	3/2	K60
Wärmeübertragung	Grundlagen der Wärmeübertragung	V+P	5/4	5/4	K90
Robotik	Robotik	V+P	5/4	5/4	PF
Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	V+P	5/4	5/4	PF
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang				

B. Besonderer Teil

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P019)

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien
Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Semester	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Vertrag/Vorstellung		
2	Ausbildung		
3		1. Theoriesemester	Grundstudium
4		2. Theoriesemester	Grundstudium
5		3. Theoriesemester	Hauptstudium
6		4. Theoriesemester	Hauptstudium
7	Praxis		
8		6. Theoriesemester	Hauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester	B. Eng.

B. Besonderer Teil

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Mediendesign umfasst 23 Module, 15 ECTS Wahlmodule und 15 ECTS Wahlpflichtmodule und schließt im siebten Semester mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad Bachelor of Science. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 ECTS erforderlich.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
C Coaching	B Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P Praktikum, Übung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
S Seminar	KQ Kolloquium	
V Vorlesung	M Mündliche Prüfung	
	P Präsentation	
	PF Portfolio	
	PRO Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und Präsentation	

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Sind zu einem Modul zwei mögliche Prüfungsleistungen angegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Vorschlag der Lehrenden über eine der beiden angegebenen Prüfungsleistungen und veröffentlicht diese zu Beginn der Vorlesungszeit.

B. Besonderer Teil

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

(3) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung bieten. Die Wahlpflichtmodule umfassen Fächer, die eng an die Kompetenzen des Studiengangs anschließen sich zur Kompetenzvertiefung eignen. Die Studierenden können Module aus einer Liste von Wahlpflichtmodulen wählen, die jedes Semester zusammen mit der Modulbeschreibung und der Art der jeweiligen Prüfungsleistung veröffentlicht wird. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag der oder des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Lehrangebot der anderen Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden.

(4) Wahlmodule

Wahlmodule dienen der Ergänzung und Erweiterung des Curriculums. Die Studierenden können Module im Umfang von 15 ECTS aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester zusammen mit der Modulbeschreibung und der Art der jeweiligen Prüfungsleistung veröffentlicht wird. Weitere Wahlmodule können auf Antrag der oder des Studierenden und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Lehrangebot der anderen Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden.

Auch Tätigkeiten als Tutorin oder Tutor, die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit in Hochschulgremien, Hochschulprojekten oder ehrenamtliches Engagement anderer Art können als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) MD Elements

MD Elements dient als Containermodul zur flexiblen Ergänzung und Erweiterung des Curriculums. Die Studierenden wählen Microcredentials im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus einer zugehörigen Liste, die jedes Semester zusammen mit den jeweiligen Modulbeschreibungen veröffentlicht wird oder sie lassen sich andere inhaltlich passende Microcredentials anerkennen, beziehungsweise anrechnen.

(6) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Tabellen 1 und 2 bestanden sind.

B. Besonderer Teil

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

(7) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist das Verpflichtende Praktische Studiensemester. Es darf begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat. Über die Aufnahme des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters bereits im vierten Semester entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(8) Bachelormodul

Die Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Der Bearbeitungszeitraum umfasst vier Monate. Das Kolloquium trägt drei ECTS-Punkte sowie 20% zur Note des Bachelormoduls bei. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich sind zwei gedruckte Exemplare abzugeben: Sowohl die betreuende Professorin oder der betreuende Professor als auch die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer erhalten jeweils ein Exemplar.

Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

B. Besonderer Teil

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Mediendesign
Grundstudium

Module	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
		1	2	3	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Grundlagen der Gestaltung	V+P+C	5/4			PF oder PRO
Fotografie	V+P+C	5/4			PF oder PRO
Interaction Design	V+P+C	5/4			PRO
Mathematik für Designer*innen	V+P	5/4			PF oder K90
Programmieren 1	V	5/4			K90 oder M
Programmieren 1 Praktikum	P	5/4			PA oder PF
Film	V+P+C		10/6		PF oder PRO
Motion Design	V+P+C		10/6		PF oder PRO
Programmieren 2	V+P		5/4		K90 oder M
MD Elements			5		siehe Absatz 5
3D Design	V+P+C			10/6	PF oder PRO
User Experience Design	V+P+C			10/6	PF oder PRO
Webentwicklung 1	V+P			5/4	PF oder PRO
Creative Coding	V+P			5/4	PRO oder PF
Summe ECTS / SWS		30/24	30/20	30/20	

B. Besonderer Teil

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P013)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Mediendesign

Hauptstudium

Module	Zugeordnetes Fachsemester					Prüfungs- leistung
		4	5	6	7	
	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
Projekt 1	C	10				PRO oder PF
Game Design	V+P	5/4				PRO oder PF
Soft Skills & Agile Methoden	S+P	5/4				PF
Webentwicklung 2	V+P	5/4				PF oder PRO
Wahlfach, siehe Absatz 4		5				siehe Absatz 4
Praktisches Studiensemester			30			PF
Projekt 2	C			15		PRO oder PF
Wahlpflichtmodule, siehe Absatz 3	V+P			15		siehe Absatz 3
Wahlmodule, siehe Absatz 4					10	siehe Absatz 4
Seminar Mediendesign	S				5/2	P
Bachelormodul	C				15	B + KQ
Summe ECTS / SWS		30/12	30	30	30/2	

B. Besonderer Teil

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P011)

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing

(1) Studienstruktur

Das Studium „Internet und Online-Marketing“ umfasst 35 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Vergeben wird der Grad Bachelor of Science. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 ECTS ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen	
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü	Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS	Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
PR	Projekt	M	Mündliche Prüfung		
S	Seminar	R	Referat		
B	Bachelor Prüfung	PA	Praktische Arbeit		
		D	Dokumentation		
		PF	Portfolio		

(3) Wahlmodule

Studierende können für die Wahlmodule ohne Antrag und Genehmigung Veranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungsleistung und ein Verweis auf die Modulbeschreibung veröffentlicht. Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-

B. Besonderer Teil

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P011)

Weingarten oder aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die

1. inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen deutlich verschieden sind, die
2. dem thematischen Umfeld des Studiengangs „Internet und Online-Marketing“ zuzuordnen sind und die
3. mindestens einen Umfang von 5 ECTS haben (die Zahl von ECTS kann gegebenenfalls aber auch überschritten werden).

Hat ein Modul weniger als 5 ECTS muss es mit anderen Modulen kombiniert werden, um als Wahlmodul angerechnet werden zu können. Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit oder die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung entsprechender Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Die oben genannten Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 ECTS anerkannt. Alle anderen frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Diese werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 ECTS erworben hat.

Das praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der Studierenden oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus. Während des praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen

B. Besonderer Teil

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P011)

vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengbiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Umsetzung von Online-Strategien und -Projekten kennenlernen.

Über das praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen,
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule,
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens.

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von sechs Monaten umfassen. Bei Krankheit, Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden. Es wird empfohlen, die Prüfungen im verpflichtenden praktischen Studiensemester auf Wiederholungsprüfungen zu beschränken.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 ECTS entspricht. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder beim Erstgutachter der Bachelorarbeit abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Das 2 SWS/3 ECTS-Modul „Begleitseminar Bachelorarbeit“ dient dazu, vorbereitend zur Bachelorarbeit Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens zu wiederholen, zu vermitteln und zu vertiefen – insbesondere auch, aber nicht nur das Schreiben eines Exposés. Das Modul gilt zudem nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende im Laufe ihres/seines Studiums zusätzlich an

B. Besonderer Teil

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P011)

mindestens 10 hochschulöffentlichen Online-Marketing-Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere, von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z. B. Gastvorträge oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder die Unterschrift eines Professors bzw. einer Professorin bestätigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing

Grundstudium

Kategorie	Modul	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
			1	2	3	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
Marketing 1	Einführung in das Marketing	V+Ü	5/4			K90
Online-Marketing 1	Einführung in das Online-Marketing	V+Ü	5/4			K90
Online-Marketing 2	Toolkompetenz für Online-Marketer	V+Ü	5/4			PA
Online-Marketing 3	Social Media Marketing	V+Ü	5/4			K90
E-Business 1	Einführung in E-Business	V+Ü	5/4			K90
Internet 1	Webgestaltung 1	V+Ü	5/4			PA
BWL 1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü		5/4		K90
Internet 2	Architektur des Internet	V+Ü		5/4		K90
Online-Marketing 4	Suchmaschinenmarketing	V+Ü		5/4		PA
Online-Marketing 5	Web Usability & Nutzerinteraktion	V+Ü		5/4		PA
Internet 3	Webgestaltung 2	V+Ü		5/4		PF
BWL 2	Innovative Geschäftsmodelle und Internetökonomie	V+Ü		5/4		K90 oder PF
Schlüsselkompetenz 1	Präsentation & Medienkompetenz	V+Ü			5/4	PF
Schlüsselkompetenz 2	Wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü			5/4	D
Business Intelligence 1	Business Intelligence - Praktische Umsetzung einer BI-Architektur	V+Ü			5/4	K90
E-Business 2	E-Business Anwendungen	V+Ü			5/4	K90
Online-Marketing 6	Schreiben fürs Web	V+Ü			5/4	PA
Internet 4	Mobile Applikationen für Online-Marketer	V+Ü			5/4	PF
Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing
gültig ab WiSe22/23 (technische Version P011)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing

Hauptstudium

Module	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
			4	5	6	7	
		Art	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	ECTS/SWS	
E-Business 3	Customer Relationship Management (CRM)	V+Ü	5/4	Praktisches Studiensemester			K90
Business Intelligence 2	Data Mining & Big Data	V+Ü	5/4				PA
BWL 3	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü	5/4				K90
BWL 4	Kosten- & Leistungsrechnung	V+Ü	5/4				K90
Schlüsselkompetenz 3	Professional English1	S	5/4				PF
Marketing 2	Cross Media Management	V+Ü	5/4				K90
Schlüsselkompetenz 4	Projektmanagement	V+Ü			5/4		K90
Internet 5	Internet der Dinge	V+Ü			5/4		K90
Online-Marketing 7	E-Commerce-Werkstatt	V+Ü			5/4		PA
Schlüsselkompetenz 5	Gesellschaftliche Auswirkungen der Digitalisierung	S			5/4		D
Online-Marketing 8	Planspiel Digital Entrepreneurship	V+Ü			5/4		PF
Wahlmodul 1	Wahlfach	V+Ü			5/4		§ 50 (3)
Wahlmodul 2	Wahlfach	V+Ü				5/4	§ 50 (3)
Schlüsselkompetenz 6	Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	V+Ü				5/4	K90
Online-Marketing 9	Projektseminar Online-Marketing	S				5/4	D
Schlüsselkompetenz 7	Begleitseminar Bachelorarbeit	S				3/2	D
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit incl. Abschluss-Kolloquium2	B				12/0	BA
Summe ECTS/SWS			30/24	30/0	30/24	30/14	

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie

(1) Studienstruktur

Das Studium „Wirtschaftspsychologie“ umfasst 35 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad Bachelor of Science.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 ECTS gemäß Tabellen 1 und 2 erforderlich, diese beinhalten das Verpflichtende Praktische Studiensemester mit 30 ECTS.

Das Studium „Wirtschaftspsychologie“ gliedert sich in zwei Studienblöcke: das Grundstudium umfasst die ersten drei Semester, während das Hauptstudium die Semester vier bis sieben beinhaltet. Der erste Studienblock vermittelt die Grundlagen, auf denen im zweiten Studienblock aufgebaut wird. In beiden Studienblöcken wird zwischen folgenden Inhalten unterschieden:

- Wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, in Summe 12 Module (W1-W12)
- Methodische Inhalte, in Summe 6 Module (M1-M6)
- Psychologische Inhalte, in Summe 11 Module (Psy1-Psy11)

Hinzu kommen Wahlfächer (4 Module), das Praxissemester (1 Modul) und die Bachelorarbeit (1 Modul). Im zweiten Studienblock werden die vier Profilrichtungen Personalmanagement, Marketing/Sales, Controlling & Accounting sowie Supply Chain Management angeboten. Die Studierenden haben hieraus am Ende des dritten Semesters eine auszuwählen. Die Wahl der Profilrichtung ist bindend. Der Fakultätsrat kann die Teilnehmerzahl je Profilrichtung begrenzen sowie das Angebot einzelner Profilrichtungen aus wichtigem Grund für bestimmte Jahrgänge vorübergehend aussetzen. Der Studienabschluss erfolgt im siebten Semester mit der Bachelorprüfung.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

Hierbei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrformen	Prüfungsleistungen	Weitere Abkürzungen
V Vorlesung	K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
Ü Übung	R Referat / Präsentation mit schriftlicher Darlegung	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§ 3)
P Praktikum	PF Portfolio	
S Seminar	D Dokumentation	
VP Vorlesung mit integrierten Übungen	H Hausarbeit	
PR Projekt	B Bachelorarbeit	
	PB Praxisbericht	

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig von der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Veranstaltungen können im Einvernehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan auch auf Englisch angeboten werden. Dies ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt zu machen.

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Vorlesungsbeginn, i.d.R. in der ersten Vorlesung, den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushangs bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

In Ergänzung zu § 31 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall nachweislich

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

erbrachte Leistungen in Forschung und/oder Lehre (z.B. Tütorentätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf 5 ECTS nicht übersteigen

(3) Wahlfächer

Die Studierenden haben als Wahlfächer (Modul „Wahlfächer“) Lehrveranstaltungen aus dem benoteten Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten und/oder dem Angebot der Pädagogischen Hochschule im Umfang lt. Tabelle 2 zu belegen. Als Wahlfächer können nur Fächer gewählt werden, die inhaltlich nicht mit bereits belegten oder noch zu belegenden Pflichtmodulen identisch sind. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechenbarkeit eines Wahlfaches

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester soll gem. § 5 Abschnitt 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung im sechsten Studiensemester abgeleistet werden und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gem. § 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden ist. Vom Regelfall der Ableistung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters im sechsten Semester kann abgewichen werden, wenn das sechste Semester für ein Auslandssemester genutzt wird; dann wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester in einem früheren oder späteren Semester abgeleistet.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennenlernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden.

Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (z.B. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest sowie wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert. Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird und eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 ECTS erbracht sind, sowie Prüfungen des vierten und fünften Studiensemesters von mindestens 45 ECTS.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 ECTS entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder direkt beim Erst- & Zweitgutachter bzw. bei der Erst- & Zweitgutachterin der Bachelorarbeit abzugeben. Das Bachelorandenseminar dient der Reflexion der Studieninhalte des Bachelorstudiengangs sowie deren Vernetzung vor dem Hintergrund der Bachelorarbeit und wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bachelorthesis durchgeführt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 30-minütigen Vortrag im Rahmen des Bachelorandenseminars präsentiert werden.

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
Studienphase 1

Kategorie	Modul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester				Benotete Prüfungsleistung
				1	2	3	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
W1	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Grundlagen der BWL	VP	5/4			K90
		Grundlagen der VWL	VP				
M1	Statistik 1	Statistik 1	VP	5/4			K60
Psy1	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	VP	5/4			PF
Psy2	Wahrnehmung und Kognition	Wahrnehmung und Kognition	VP	5/2			K60 oder PF
Psy3	Lernen, Emotion und Motivation	Lernen, Emotion und Motivation	VP	5/2			K60 oder PF
Psy4	Schlüsselkompetenzen & Berufsbild	Schlüsselkompetenzen	S	5/2			R oder PF
W2	Personal & Organisation	Personalmanagement	VP		5/4		K60 oder D
		Organisation					
W3	Management	Unternehmensführung	VP		5/4		K90 oder PF
		Projektmanagement	VP				
W4	Professional English	Professional English 1	VP	0/2			PF
		Professional English 2	S		5/2		
M2	Statistik 2	Statistik 2	VP		5/4		K60
M3	Studienplanung & qualitative Forschung	Studienplanung	VP		5/4		PF
		Qualitative Forschung	VP				
Psy5	Sozialpsychologie	Sozialpsychologie	S		5/4		PF
W5	Marktbearbeitung	Marketing	VP			5/4	K90
		Marktforschung	VP				
W6	Geschäftsprozess- & Qualitätsmanagement	Geschäftsprozess- & Qualitätsmanagement	VP			5/4	PF
-	Wahlfächer	*	*			5/*	*
M4	Anwendungsorientierte Datenanalyse 1	Anwendungsorientierte Datenanalyse 1	VP			5/4	K60 oder PF
Psy6	Differentielle Psychologie und Diagnostik	Differentielle Psychologie und Diagnostik	VP			5/2	PF
Psy7	Klinische Psychologie & Gesundheitspsychologie	Grundlagen Klinische Psychologie	VP			5/4	K90
		Grundlagen Gesundheitspsychologie	VP				
	Summe ECTS/SWS			30/20	30/22	30/18+*	

* entsprechend der Studienordnung der anbietenden Studiengänge

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
Studienphase 2

Kategorie	Modul	Lehrveranstaltungen	Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
				4	5	6	7	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
W7	Innovations- & Produktmanagement	Innovations- und Produktmanagement	VP	5/4				H oder R
M5	Anwendungsorientierte Datenanalyse 2	Anwendungsorientierte Datenanalyse 2	VP	5/4				K60 oder PF
Psy8	Arbeits- & Organisationspsychologie 1	Arbeits- & Organisationspsychologie	VP	5/4				PF
Psy9	Marktpsychologie 1	Marktpsychologie 1	VP	5/2				K60 oder PF
W8	Internationales Management	Internationale Unternehmen und Wirtschaftsstrukturen	VP		5/4			K60
M6	Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	PR		5/2			PF
Psy10	Arbeits- & Organisationspsychologie 2	Arbeits- & Organisationspsychologie 2	VP		5/2			K60 oder PF
Psy11	Marktpsychologie 2	Marktpsychologie 2	VP		5/4			PF
W9-12 Controlling & Accounting	Wahlpflicht C01	Controlling	VP	5/4				K60 oder PF
	Wahlpflicht C02	Bilanzierung und Bilanzanalyse	P	5/4				K90
	Wahlpflicht C03	Bereichscontrolling	S		5/2			PF
	Wahlpflicht C04	International Financial Reporting	VP		5/2			K60
W9-12 Personal- management	Wahlpflicht PM 1	Personalmanagement	VP	5/2				PF
	Wahlpflicht PM 2	Organisationssoziologie	VP	5/2				K60 oder PF
	Wahlpflicht PM 3	Personaladministration	VP		5/4			K90 oder PF
		Arbeitsrecht	VP					
	Wahlpflicht PM 4	Change Management	VP		5/2			K60 oder R
W9-12 Marketing / Sales	Wahlpflicht M/S1	B2C Marketing and Sales	VP	5/2				K60
	Wahlpflicht M/S2	B2B Marketing and Sales	VP	5/2				PF
	Wahlpflicht M/S3	Digital Marketing and Sales	VP		5/2			PF
		Excellence						
	Wahlpflicht M/S4	Marketing Management	VP		5/4			K45
W9-12 Supply Chain Management	Wahlpflicht SCM 1	Supply Chain Management	VP	5/4				PF
	Wahlpflicht SCM 2	Supply Chain Planning	VP	5/2				K60 oder PF

B. Besonderer Teil

§ 51 Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
gültig ab WiSe24/25 (technische Version P01)

	Wahlpflicht SCM 3	QM-Werkzeuge	VP		5/2			K60 oder PF
	Wahlpflicht SCM 4	Produktions- management	VP		5/2			PF
Praxis	Praxissemester	Praktikandenseminar	S			30/1		PB (unbenotet)
-	Wahlfächer	*	*				15/*	*
	Bachelorarbeit		PR				12/0	B
-	Bachelorandenseminar	Bachelorandenseminar	S				3/2	R
	Summe ECTS/SWS	30/18-22	30/16-18	30/1	30/2+*			

* entsprechend der Studienordnung der anbietenden Studiengänge

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics

(1) Studienstruktur

Der Studiengang Mechatronics gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (1. bis 2. Semester) stellt das Grundstudium dar und schließt mit der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung ab. Die zweite Studienphase (3. bis 7. Semester) ist das Hauptstudium, das Pflichtfächer, individuelle Vertiefungen und individuelle Wahlfächer sowie das verpflichtende Praktische Studiensemester und die Bachelorprüfung umfasst. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Parallel dazu werden Deutschkurse angeboten, so dass vor Beginn des Praxissemesters das deutsche Sprachlevel B2 erreicht wird.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Der Verlauf der beiden Studienabschnitte sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen 1 bis 3. Studierende mit deutscher Muttersprache müssen im Sprachmodul Englisch wählen.

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Lehrformen		Prüfungsleistungen		Weitere Abkürzungen
V	Vorlesung	B	Bachelorarbeit	SWS Anzahl der Semesterwochenstunden
P	Praktikum, Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten	ECTS Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (§3)
PR	Projekt	M	Mündliche Prüfung	E englischsprachig
S	Seminar	R	Referat	D deutschsprachig
		PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)	
		RPA	Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert (PF: 50% PA benotet und 50% R benotet)	
		PF	Portfolio	

(3) Profilspezialisierung

Der Studiengang Mechatronics bietet einzelne Vertiefungsrichtungen an, die moderne Berufsbilder widerspiegeln (siehe nachfolgende Tabellen) und die von den Studierenden bei der Rückmeldung für das vierte Semester zu wählen sind. Die Anzahl der angebotenen Profilspezialisierungen kann von der Anzahl der immatrikulierten Studierenden und der Verfügbarkeit von Ressourcen abhängen.

Die aktuell angebotenen Profilspezialisierungen werden im Fakultätsrat beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Jede Profilspezialisierung bietet ein Diversifizierungsmodul an, das es den Studierenden ermöglicht, ein Modul aus einer anderen Vertiefungsrichtung zu wählen, um Kenntnisse und Fähigkeiten in Bereichen zu erwerben, die über die gewählte Vertiefungsrichtung hinausgehen.

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

(4) Wahlmodule

Zwei zusätzliche Wahlmodule stehen den Studierenden zur individuellen Profilbildung zur Verfügung. Das Angebot an Wahlmodulen wird zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Nur Module, die inhaltlich nicht mit den Pflichtfächern identisch sind oder nur geringe inhaltliche Überschneidungen aufweisen, können als Wahlmodule gewählt werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Nachhilfe, ehrenamtliches Engagement, etc.) anerkennen.

(5) Wissenschaftliches Projekt

Jede wissenschaftliche Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(6) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das sechste Semester ist ein Praktisches Studiensemester. Es kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung nach § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bestanden wurde. Das Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, die inhaltlich auf die Berufsbilder eines Absolventen des Bachelorstudiengangs Mechatronik abgestimmt sein muss. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewendet und vertieft werden. Die Studierenden sollen die technischen Anforderungen, die Arbeitsmethoden und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten möglichst selbstständig sowie mitverantwortlich an angewandten Projekten arbeiten.

Während des Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden vom Praxisamt betreut. Verschiedene Voraussetzungen müssen für die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters erfüllt werden. Das Praxisamt definiert diese Anforderungen, wie z.B. die Erstellung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts, und legt den Abgabetermin und die Form der Berichte fest. Die Studierenden werden über das Intranet und eine Informationsveranstaltung informiert. Zur Bewertung des Praktischen Studiensemesters werden am Ende des Semesters Praktikantentage organisiert, bei denen eine Abschlusspräsentation gehalten wird.

Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann mit besonderer Genehmigung des Leiters des Praxisamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine aufgezeichnete Abschlusspräsentation erstellt werden, die während dieser Tage präsentiert werden sollte. Für die Genehmigung der Abschlusspräsentation durch das Unternehmen ist der Studierende selbst verantwortlich.

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

(7) Bachelorarbeit

Vor Beginn der Bachelorarbeit müssen alle Prüfungen und Studienleistungen der ersten vier Semester sowie das Praxissemester abgeschlossen sein. Die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor muss das Thema, die Aufgabenstellung und den Umfang der Bachelorarbeit so begrenzen, dass sie in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 ECTS entsprechen, abgeschlossen werden kann. Hierbei gilt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. Das Bachelorseminar dient der Reflexion der Inhalte der Bachelorarbeit in Verbindung mit den Studieninhalten des Studiengangs und wird vom Betreuer der Bachelorarbeit durchgeführt.

(8) Gültigkeit

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird zum Sommersemester 2025 gültig.

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Mechatronics

Grundstudium

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
				1	2	3	
			Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
1	Mechatronics 1: Basics	Mechatronic Basics	VP	5/4			PF
2	Electronics 1: Basics	Linear Network Analysis	VP	5/4			PF
		Lab BET1	P				
3	Computer Science 1: Basics and Programming	Computer Science Basics	VP	5/4			K60 oder PF
		Programming 1: Basics	P				
4	Mechanics 1: CAD and Technical Drawing	Technical Drawing	VP	3/2			PF
		CAD	VP	2/2			
5	Maths 1: Analysis 1	Analysis 1	VP	5/4			K90
6	Maths 2: Linear Algebra	Linear Algebra	VP	5/4			K90
7	Mechatronics 2: Metrology	Metrology 1	VP		5/4		K90
		Metrology Practical					PA
8	Electronics 2: Analog Circuits	Analog Circuits	VP		5/4		PF
		Lab BET2	P				
9	Computer Science 2: Object Oriented Programming	Object Oriented Programming	VP		5/4		PA
10	Mechanics 2: Statics and Mechanics of Materials	Statics and Mechanics of Materials	VP		5/4		PF
11	Maths 3: Analysis 2	Analysis 2	VP		5/4		K90
12	Sciences 1: Fundamentals of Physics	Fundamental of Physics	VP		5/4		K90
13	Mechatronics 3: Sensors and Control	Sensors and Control	VP			5/4	PF
14	Electronics 3: Digital Circuits	Digital Circuits	VP			5/4	PF
		Lab BET3	P				
15	Computer Science 3: Application Programming	Application Programming	VP			5/4	PA
16	Mechanics 3: Kinetics and Engineering Design	Kinetics and Engineering Design	VP			5/4	K60 oder PF
17	Maths 4: Numerical Analysis	Numerical Analysis	VP			5/4	K90
18	Sciences 2: Electrodynamics	Electrodynamics	VP			5/4	K60
Summe ECTS/SWS				30/24	30/24	30/24	

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Mechatronics

Hauptstudium

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester				Prüfungs- leistung
				4	5	6	7	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
19	Mechatronics 4: Electric Drives	Electric Drives	VP	5/4				K90
20	Mechatronics 5: Modeling and Simulation	Modeling and Simulation	VP	5/4				K90
21	Sustainability 1: Energy	Integrated Sustainable Energy System	VP	5/4				K90
22	Spezialisierung Modul 1	Siehe Tab. 3		5/4				
23	Spezialisierung Modul 2	Siehe Tab. 3		5/4				
24	Sciences 3: Materials	Materials	VP	5/4				K60
25	Mechatronics 6: Microcontroller	Advanced Microcontroller Programming	VP		5/4			PA
26	Mechatronics 7: Wissenschaftliches Projekt	Wissenschaftliches Projekt	PR		5/4			PA
27	Mechatronics 8: Robotics	Robotics	VP		5/4			K60
		Robotics Labs						
28	Deutsch / Sprachniveau	Deutsch B2 / Sprachniveau	SP		5/4			PF
29	Spezialisierung Modul 3	Siehe Tab. 3			5/4			
30	Spezialisierung Modul 4	Siehe Tab. 3			5/4			
31	Praxissemester	Praxissemester/ Seminar				30/1		RPA unbenotet
32	Wahlmodul 1	Wahlmodul 1					5 *)	
33	Wahlmodul 2	Wahlmodul 2					5 *)	*)
34	Sustainability 2	Sustainability and Ethics in Mechatronics	S				5/2	R
35	Bachelorarbeit und Bachelorseminar	Bachelorseminar	S				3/2	B
		Bachelorarbeit					12	
	Summe ECTS/SWS			30/24	30/24	30/1	30/4	

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Mechatronics

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtung 1: Production Mechatronics

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Benotete Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
36	Production Mechatronics 1: Digital Production and Industry 4.0	Digital Production and Industry 4.0	VP	5/4		PA
37	Production Mechatronics 2: Introduction Production Technologies	Introduction Production Technologies	VP		5/4	K60
38	Production Mechatronics 3: Advanced Production Technologies	Advanced Production Technologies	VP		5/4	K60
39	Production Mechatronics 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung		5/4		siehe gewähltes Modul

Vertiefungsrichtung 2: Production Mechatronics

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
40	Automation 1: Digital Production and Industry 4.0	Digital Production and Industry 4.0	VP	5/4		PA
41	Automation 2: Control Systems	Control Systems	VP	5/4		K90
42	Automation 3: Human-Machine-Interface Design	Human-Machine-Interface Design	VP		5/4	RPA benotet
43	Automation 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung			5/4	siehe gewähltes Modul

Vertiefungsrichtung 3: Smart Sensors

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Benotete Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
44	Smart Sensors 1: Sensors	Sensors Overview	VP	5/4		K90
45	Smart Sensors 2: Data Analytics	Data Analytics & Statistics	VP	5/4		K90
46	Smart Sensors 3: Digital Twins	Digital Twins	VP		5/4	K90

B. Besonderer Teil

§ 52 Bachelorstudiengang Mechatronics
gültig ab SoSe25 (technische Version P01)

47	Smart Sensors 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung			5/4	siehe gewähltes Modul
----	---	---	--	--	-----	-----------------------

Vertiefungsrichtung 4: Mobility

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Benotete Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
48	Mobility 1: Automotive Engineering	Automotive Engineering	VP	5/4		PF
49	Mobility 2: Mobility Lab	Mobility Lab	P		5/4	PF
50	Mobility 3: High Voltage Vehicles	High Voltage Vehicles	VP		5/4	PF
51	Mobility 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung		5/4		siehe gewähltes Modul

Vertiefungsrichtung 5: Renewable Energy Mechatronics

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Benotete Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
52	Energy Mechatronics 1: Energy and Process Technology	Energy and Process Technology	VP	5/4		K90
43	Energy Mechatronics 2: Energy technology lab course	Energy technology lab course	P	5/4 *)		PA
54	Energy Mechatronics 3: Renewable Energy Systems and Energy Storage	Renewable Energy Systems and Energy Storage	VP		5/4	K90
55	Energy Mechatronics 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung		5/4		siehe gewähltes Modul

Vertiefungsrichtung 6: Photonics

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	Art	Zugeordnetes Fachsemester		Benotete Prüfungsleistung
				4	5	
				ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	
56	Photonics 1: Engineering Optics	Engineering Optics	VP	5/4		M oder K90
57	Photonics 2: Machine Vision	Machine Vision	VP		5/4	PF
58	Photonics 3: Optoelectronics	Optoelectronics	VP		5/4	K90
59	Photonics 4: Diversifizierungsmodul	individuelle Wahl: ein beliebiges Modul einer anderen Vertiefungsrichtung		5/4		siehe gewähltes Modul

C. Schlussbestimmungen

§ 53 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 26. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 16. Januar 2025 außer Kraft. Sofern keine abweichende Regel getroffen wird, gilt für bereits immatrikulierte Studierende der studiengangbezogene Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung in der Version weiter, in der das Studium begonnen wurde.

Weingarten, den 26. Juni 2025

Gez. Prof. Dr. -Ing. Thomas Spägle
Rektor

Weingarten, den 26. Juni 2025

Gez. Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement